

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 35

PDF erstellt am: **05.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



praesunt ad Cardinalem Secretarium Status administrorum omnium deferent nomina, adiecto suo cuiusque stipendio, ad normam superiori numero descriptam.

Iidem Praesules, intra memoratum tempus, recensebunt onera sive perpetua sive temporaria, quibus Officia sua gravantur, et impensas Officii ordinarias.

5. Gradus et stipendia ad normam n. 3 sarta tectaque manebunt Administris eorum etiam Officiorum, quae ob novam Romanae Curiae ordinationem aut prorsus desierint, aut sint natura penitus immutata.

Huiusmodi autem administri a Sanctae Sedis nutu pendeant, et, ubi eorum postuletur opera, ad eam praestandam debeant sese promptos ac paratos exhibere.

6. Salvis iuribus a praesentibus administris acquisitis in quibusdam Officiis ad emeritum percipiendum, ceteris omnibus in posterum, qui sive aetatis ingravescentis, sive diutini morbi causa, sustinendis rite muneribus impares fiant, Apostolica Sedes, quantum poterit, ex aequo providebit, curando ut sufficiantur ab aliis, et cavendo ne ipsis necessaria desint ad honestam sustentationem.

#### Cap. VII. — De advocatis.

1. Firmo illorum iure qui modo legitimi habentur advocati, in posterum, ad ineundum hoc munus servandae erunt normae tit. III legis propriae S. Rotae constitutae.

2. Exinde leges disciplinae vigeant in memorato titulo contentae, quibus aequae omnes erunt obnoxii.

3. Qui vero cupiat advocati munus exercere apud S. Rituum Congregationem in Sanctorum causis, is legitimum sibi titulum comparet Advocati rotalis, ceterisque satisfaciatur consuetudinis formis, quae ab eo Sacro Consilio praescripta sunt.

#### Cap. VIII. — De ministris expeditionum.

1. Privilegium exclusivae, quo Apostolici Ministri expeditionum in Datariae Officio fruuntur, ubi primum habere vim coeperit Constitutio Sapienti consilio, cessabit.

2. Est autem Sanctae Sedis propositum de ministrorum expeditionum, qui modo sunt, conditione ac statu cognoscere, ut in peculiaribus casibus ea possit inire consilia, quae magis aequa et opportuna iudicaverit.

#### Cap. IX. — De procuratoribus seu agentibus.

Sectio I. — De procuratoribus particularibus et privatis.

1. Qui ad Sanctam Sedem recurrens sui particularis ac privati negotii causa uti opera velit procuratoris, potest ad id munus deputare quemlibet suae fiduciae virum, dummodo catholicum, integra fama, et ad officium, in quo agenda sit res, minime pertinentem. Praeterea oportet eundem legitimo mandato munire, quod in Actis, ad ipsius Officii cautionem, servabitur; aut sin minus apud Moderatores eiusdem in tuto ponere delecti viri honestatem et requisitas conditiones.

2. Si exhibitum virum Moderatores iudicaverint admitti non posse, certiore facient mandantem, ut aliter consulat.

Sectio II. — De procuratoribus publicis ac legitimis.

3. Ad procuratoris munus legitime et constanter obeundum pro Episcopo eiusque dioecesi, oportet inscriptum habere nomen in Procuratorum albo, quod patebit in Officio a Secretis Sacrae Congregationis Consistorialis.

4. Salvis iuribus acquisitis ab exercentibus hodie munus Agentium seu ministrorum expeditionis, qui, ubi postulerint, in memoratum album referentur, posthac quicumque volet inscribi debet petitionem, cum titulis quibus illa nititur, exhibere Adessori S. C. Consistorialis.

5. Ad iustam admissionem requiritur ut orator catholicam fidem profiteatur, sit integra fama, calleatque satis latinum sermonem et ius canonicum. Si agatur de sacri ordinis viro, oportet ab Officio Urbis Vicarii adensum impetret Romae residendi; religiosus autem sodalis id a Praeposito generali impetrabit.

6. Iudicium de petitione, utrum ea admitti possit necne, edetur a Cardinali a Secretis S. C. Consistorialis, audito congressu; qui, ut magis explorata sit candidati doctrina, poterit ipsum experimento subicere, prout melius iudicaverit.

7. Nihil obstat quominus Ordinarius procuratorem eligat virum nondum in album relatum; qui tamen, antequam exerceat mandatum, inscriptionem postulabit.

Hoc autem in casu Ordinariorum prudentiae relinquitur ante videre, num cui forte obstaculo propositus procurator esse possit obnoxius, ne sese repulsae periculo obiciant.

8. Praeter inscriptionem in album, ut quis publicus habeatur et stabilis procurator dioecesanus, necessario requiritur iustum Ordinarii mandatum ab adlecto exhibendum, cuius mandati authenticum exemplar apud Officium a Secretis Consistorialis Congregationis deponetur.

9. Munerum a procuratore dioecetano esplendorum haec summa est: curare ut epistolarum commercium inter Apostolicam Sedem et Episcopum, de omnibus dioecesis negotiis, rite et cum fide procedat; ea referre, de quibus Officio alicui praepositi, in rebus ad ipsum pertinentibus, eum sint percontati; in cognitione versari negotiorum, quae apud varia Sanctae Sedis Officia evolvuntur spectantque dioecesim, cuius habet ipse procuratorem.

10. Quae scripta data sint obsignata, inviolata transmittenda sunt; neve procurator unquam ullave de causa sibi fas esse ducat ea resignare. Qua in re cuiusvis generis culpa censebitur gravis.

11. Circa res omnes dioecesis, quarum ratione sui muneris notitiam acceperit, nisi agatur de re publica et notoria, procurator secreto officii tenetur. Huius legis violatio culpae gravis instar habebitur.

12. Procuratoribus interdicitur ne litteras passim dimittant ad clientum aucupium, exhibentes faciliores condiciones aut similia.

13. Nemini procuratori licet pro sua opera maiorem pecuniae summam exigere quam quae pro rescriptis, brevibus, bullis officiorum Sanctae Sedis constituta sit atque descripta: quam qui fregerit legem, restitutionis obligatione tenebitur, etiam poenis aliis non irrogatis.

14. Qui christiano plane more non agat, quae conditio ad exercendum procuratoris munus est omnino necessaria, aut in memoratis officii sui partibus grave aliquid admittat, potest ad tempus removeri, aut etiam perpetuo dimitti.

15. Advocatorum Consistorialium Collegium erit agentibus seu procuratoribus omnibus instar Consilii disciplinae. Ex eius Collegii sententia, Cardinalis a Secretis S. C. Consistorialis (si agatur de prave acta vita sociali vel de alia publice nota culpa); aut praepositi Officio, cuius intersit (si de culpa officium spectante), poterunt ad admonitionem rei, aut ad eius remotionem sive temporariam sive perpetuam procedere.

16. Procurator, sive remotus ad tempus sive perpetuo dimissus ab uno officio, hoc ipso remotus censetur, aut omnino exclusus ab omnibus. Quare praepositi Officio, a quo eiusmodi sit prolata sententia, ceteris Officiis rem significandam curabunt.

Cap. X. — De ratione ad eundem sanctae sedis officia cum iisque agendi generatim.

Sectio I. — Pro Privatis.

1. Christi fidei cuique patet aditus ad Sanctae Sedis Officia, servata rite forma quae decet, et facultas est cum iisdem agendi per se de suis negotiis.

2. Advocati operam uti volenti, in quaestionibus quae illum admittant, fas non erit patronum proponere quemlibet; sed optio ei dabitur inter approbatos, de quibus cap. VII.

3. Si vero Procuratoris desideret operam, eius eligendi arbitrium ipsi relinquitur, servatis tamen normis cap. IX sect. I constitutis.

Sectio II. — Pro Ordinariis.

4. Ordinarius unusquisque potest ipse per se in variis Apostolicae Sedis Officiis negotia libere tractare, non solum quae se ipsum spectent, sed etiam quae dioecesim ac sibi subditos fideles ad ipsum confugientes.

5. Quoties Ordinarius velit ipse per se de negotio aliquo agere, sive praesens in Curia, sive per litteras a sua sede mittendas, Officium praemonet quocum ei erit agendum. Tunc vero in Positione adnotabitur: Personalis pro Ordinario; resque nullis interpositis procuratoribus agetur.

6. Ordinarius, qui petit directo agere cum Officio aliquo, sibi assumit solvendas impensas, non modo pro acceptis redditisque litteris et scriptis, aut pro aliis rebus necessariis, sed etiam pro taxationibus praescriptis in singulis actis.

7. Si advocato fuerit opus, etiam Ordinariis cohibetur optio, ita ut nequeant ipsum deligere nisi ex approbatis.

8. Si procuratore uti velint, normis inhaerebunt cap. IX sect. II declaratis.

9. Mandatum, quo ab Ordinario procurator eligitur, potest usque rescindi ad formam iuris communis; in eamque rescissionem, utpote rem ad fiduciam pertinentem, nulla datur inquirendi aut expostulandi facultas.

10. Vicario Capitulari non licet, electum ab Episcopo procuratorem cum alio mutare; at poterit cum Sanctae Sedis Officiis directo agere, ad normam art. 4, 5, 6 huius Sectionis.

Cap. XI. — De taxationibus et procurationibus.

1. In omni rescripto, indulto, dispensatione, a suo Officio indicabitur, non modo taxatio Sanctae Sedi solvenda et remuneratio Agenti debita, sed etiam pecuniae

summa, cuius repetendae ius habet dioecesana Curia pro executione rescriptorum, si haec necessaria sit; quae quidem summa pontificia taxatione erit inferior.

2. Taxatio pauperibus, sive cives privati sint, sive Instituti pieve causae, si petita gratia moraliter necessaria sit, non lucrosa oratori, ita ut hic nullum possit ex ea quaestum facere, ex dimidia parte minuetur, aut etiam, si visum fuerit, omnino condonabitur, integris tamen oratori manentibus impensis pro tabellariis, pro exscriptione, aliisque id genus necessariis.

His in casibus, etiam Agentis procuratio ad partem dimidiam redigetur aut omnino condonabitur, salvis impensis pro tabellariis.

3. Ordinarii, secreto percontati parochos, quae vera sit oratorum conditio, significabunt in singulis casibus, agaturne de paupere, aut quasi paupere, ideoque competat ne ipsis ius ad plenam aut dimidiatam condonationem taxationis, onerata utriusque partis conscientia super expositorum veritate; contra quam si actum fuerit, firma restat obligatio sarcinendi quidquid iniuria sublatum sit.

Si qui autem iniqua voluntate renuant satisfacere taxationem ad aliquam consequendam dispensationem praescriptam, cuius tamen concessio sit moraliter necessaria ad offendicula et peccata vitanda, hoc erit ab Ordinariis indicandum in suis litteris. Idem, impetratae gratiae notitiam communicantes cum iis quorum interest, eos commonebunt (si opportune id fieri prudenterque licebit ab ipsis) ex iustitia, aliquid Sanctae Sedi deberi.

Utumque tamen gratiae validitati nihil unquam officiet error aut fraus circa oeconomicam petentis conditionem.

4. In omnibus Officiis, subsignatis rescriptis, destinatus administer, peculiari super ipsis impresso sigillo, taxationem notabit Sanctae Sedi debitam, impensas procurationis et pecuniae summam pro executione: quae omnia in menstruo libello recensebit, ad rationum computationem suique cautionem adservando.

In variis taxationibus designandis administer praeculis habeat superius expositas normas, Positionem, seu fasciculum actorum expendens; in dubiis vero rem ad Officii moderatores deferet.

5. Singula Officia alterum habebunt a priore distinctum administrum diribendis litteris, rescriptis, et exigendae pecuniae taxationum ad Sanctam Sedem pertinentium.

6. In rebus secreto tegendis rescripta observata tradentur: taxatio vero in alio notabitur folio eundem numerum referente qui in observato rescripto. Eadem taxationis notatio in interiore rescripti pagina iterabitur, ad securitatem recipientis.

7. Extremo quoque mense, Praelatus Officii moderator libellum inspiciet, de quo num. 4, acceptique rationem expendet; deinde utrumque ad Sanctae Sedis arcam nummariam deferet, suae auctoritatis testimonio munitum.

Dispositiones generales.

8. Officiorum administrationem totam illico retexere quum minime detur, Sancta Sedes sibi reservat peculiare normas constituere servandas in posterum.

9. Interim nulla fiet immutatio taxationum quae legitime in usu sunt pro expeditione Bullarum et Brevium Apostolicorum.

10. Pariter in usu esse non desinunt eae taxationes, quae in causis Beatificationis aut Canonizationis descriptae habentur in lege SS. Rituum Congregationis: de taxis et impensis pro causis Servorum Dei.

11. Sua etiam disciplina est moderandarum taxationum, mercedium, impensarum apud S. Rotam et Signaturam Apostolicam in causis quae ad ea tribünalia deferantur.

12. Pro dispensationibus matrimonii vigere quoque pergunt in praesens taxationes pendi solitae penes Datariam Apostolicam et S. Poenitentiarum. In causis vero matrimonialibus dispensationis super rato, et in aliis quae a S. Congregatione de Sacramentis iudicantur, standum normis a S. Congregatione Concilii huc usque servatis.

13. Pro ceteris gratiarum, indulgentiarum, dispensationum rescriptis, in Officiis omnibus, taxatio Sanctae Sedi solvenda erit libellarum decem, si de maioribus rescriptis agatur; si de minoribus, quinque.

Remuneratio Agenti debita erit libellarum sex pro rescriptis maioribus: pro minoribus, trium.

Si rescriptum unum plures gratias contineat, augebitur proportione taxatio; non ita tamen Agentis procuratio.

14. In omnibus autem et singulis casibus superius, num. 9, 10, 11, 12 et 13, recensitis, incolumes semper sint dispositiones capitis VI precedentis, de stipendiis, et dispositiones num. 4, 5, 6 et 7 huius capitis, de solutione pecuniae singulis mensibus arcae nummariae S. Sedis facienda.

15. Usus S. Congregationis de Propaganda Fide exemptionis e qualibet taxatione in suae iurisdictionis locis incolumis servetur.

Datum Romae, die 29 Iunii 1908.

De mandato speciali SSmi D. N. Pii Papae X.

R. Card. Merry del Val.



## Die armenische Kirche.

(Von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max von Sachsen.)

(Fortsetzung.)

Da Gregor jedoch Laie war, so durfte er weder taufen, noch eine Kirche errichten. Er wurde daher nach Caesarea, wo er aufgewachsen war, gesandt, damit er dort zum Bischof von Armenien geweiht würde. Unter Begleitung vieler Armenier ging er dorthin, und der heilige Leontius, Bischof von Caesarea, legte ihm die Hände auf. Zu gleicher Zeit erhielt er Reliquien des heiligen Johannes des Täufers und des heiligen Bischofs Athenogenes zum Geschenke, die er in das armenische Land mit überbrachte, indem Gott nach der Ueberlieferung auf den verschiedenen Stationen der Reise unzählige Wunder durch diese Reliquien gewirkt hat. Noch heute erinnert das gemeinsame Gedächtnis des heiligen Johannes des Täufers mit dem heiligen Athenogenes an die Uebertragung dieser heiligen Reliquien. In Wagarschatpat angelangt, taufte er nun den König und das Volk, und der grösste Teil der Nation ging zum Christentum über, obwohl es Gebiete gab, in welchen noch längere Zeit Reste des Heidentumes verblieben, und obwohl die Sitten anfangs noch sehr wüste

waren, wie die traurige Geschichte des 4. Jahrhunderts in Armenien lehrt. In der königlichen Residenz zu Wagarschatpat gründete der heilige Gregorius die Hauptkirche der Armenier. Er hatte eine Vision, in welcher Christus in lichtbringender Gestalt vom Himmel herabstieg und die Stelle bezeichnete. Daher erhielt die Kirche den Namen Edschmiadzin, d. h. „der Eingeborne stieg herab“. Diese Kirche ist darum gewissermassen die Mutterkirche der armenischen Kirche. Die königliche Residenzstadt Wagarschatpat ist im Laufe der Zeiten verschwunden, allein die Kirche Edschmiadzin ist geblieben, und darum nennt man heute den ganzen Ort Edschmiadzin. Am Vorabend vor Mariä Himmelfahrt wird noch heute in der armenischen Kirche das Gedächtnis dieser Lichterscheinung oder das Einweihungsfest der Kirche gefeiert. Die Hauptstrophe, welche diese Erscheinung verherrlicht und auch mit den Worten Edschmiadzin beginnt, lautet: „Es stieg der Eingeborne vom Vater herab und das Licht der Glorie mit ihm! Die Stimmen tönten wieder bis in die Tiefen der Hölle! Da er das Licht sah, der grosse Patriarch Gregorius, erzählte er es mit Frohlocken dem gläubigen König Tiridates: Lasst uns herausgehen und gründen ein heiliges Gezelt des Lichtes, weil in ihm uns das Licht wiedergestrahlt hat im armenischen Lande!“ Gregorius begründete auch sonst das Christentum im Lande, folgte aber dann dem frommen Zuge seines Herzens nach der Einsamkeit und zog sich auf den gleichen Berg zurück, auf dem früher die heilige Jungfrau Manea gelebt hatte. In deren Höhle brachte er die letzten Jahre seines Lebens zu, indem er jedoch noch immer gern um Rat angegangen wurde. So war die armenische Kirche begründet. Sie stand durch die Geschichte ihrer Begründung anfangs in einer gewissen Abhängigkeit von der Kirche zu Caesarea, obwohl die heutigen, sogenannten gregorianischen Armenier dieses nicht gerne anerkennen und immer die Dinge so darzustellen suchen, als sei ihre Kirche von Anfang an ganz und gar unabhängig und für sich bestehend gewesen als eine Nationalkirche, die gar keinen Zusammenhang mit anderen Kirchen gehabt habe. Es wurde zum mindesten anfangs als Regel angesehen, dass sich der oberste Bischof der Armenier in Caesarea weihen lassen musste, obwohl freilich auch damals diese Regel vielfach umgangen wurde. Dadurch aber war die Kirche von Armenien mittelbar von dem Patriarchate von Antiochien abhängig, wenigstens seit dem Konzil von Nicaea im Jahre 325, weil dieses Konzil alle Kirchen Asiens unter den Patriarchenstuhl der syrischen Hauptstadt stellte. Faktisch ist nie eine grössere Abhängigkeit solcher weit abgelegener Gebiete von dem antiochenischen Patriarchate eingetreten. Es war mehr eine Sache der Theorie. Eine Legende behauptet auch besondere Beziehungen zwischen der armenischen Kirche und der römischen zur Zeit des hl. Gregor. Der hl. Gregor und der König Tiridates sollen eine Reise nach Rom angetreten haben, um Konstantin zu beglückwünschen, der das Christentum angenommen hatte. Bei dieser Gelegenheit soll der heilige Papst Sylvester eine Urkunde zugunsten der armenischen Kirche ausgestellt haben, die dem armenischen Katholikos oder obersten Bischof die geistliche Herrschaft über die

Nachbarländer von Georgien und Albanien gab. Dieses Schriftstück ist aber eine tendenziöse Fälschung eines Armeniers, der um jeden Preis die kirchliche Abhängigkeit der Nachbarländer von der armenischen Kirche beweisen wollte. Diese Reise gehört also in das Gebiet der reinsten Legenden. Auch die prinzipielle Abhängigkeit von Antiochien blieb nicht lange bestehen. Seit Ende des 4. Jahrhunderts gehörten alle Kirchen Kleinasiens zur Jurisdiktion des Patriarchen der Kaiserstadt und nicht mehr zu Antiochien. Der Theorie nach gehörte somit von da ab die armenische Kirche zum Patriarchate von Konstantinopel, wenn auch faktisch diese Abhängigkeit wiederum wenig zu bedeuten hatte. Denn einmal war Armenien ein Reich für sich, wenn auch in gewisser Abhängigkeit vom Römerreiche. In der späteren Zeit aber vollends löste sich tatsächlich durch die Kirchenstreitigkeiten jeder unmittelbare Zusammenhang mit der griechischen Kirche und mit dem Patriarchate von Konstantinopel. Dass aber in theoretischer Beziehung die armenische Kirche als von Konstantinopel abhängig galt, kann man aus folgendem Vorkommnis erkennen. Als am Anfange des 5. Jahrhunderts das armenische Alphabet erfunden wurde, da begaben sich die heiligen Isaak und Mesrop damit in den noch unter römischer Herrschaft stehenden Teil von Grossarmenien, um dort auch die neue Erfindung zu verbreiten und der armenischen Schrift Eingang zu verschaffen. Der heilige Isaak aber, der Katholikos der Armenier, fand keine Anerkennung von Seiten des dortigen Volkes, welches gewohnt war, wegen der politischen Trennung sich an den Metropolit von Caesarea zu halten. Er musste sich, um Auktorität zu haben, nach Konstantinopel wenden. Nicht nur der Kaiser Theodosius, der Jüngere, sondern auch der Patriarch Attiens von Konstantinopel auktorsierten ihn durch Briefe, Jurisdiktion auszuüben und das neue Alphabet unter den dortigen Christen einzuführen. Man sieht daraus deutlich, dass diese Gebiete als vom Patriarchen von Konstantinopel abhängig angesehen wurden, und dass nur in dem persischen Teile Armeniens wegen der politischen Verschiedenheit diese Abhängigkeit faktisch so gut wie nichts zu bedeuten hatte. Der oberste Bischof, der wohl jedenfalls seine Residenz in ältester Zeit in Wagarschapat gehabt hat, obwohl diese Frage nicht unumstritten ist, hiess Katholikos, d. h. allgemeiner Vertreter des Bischofs von Caesarea oder des Patriarchen für das ganze armenische Land. Bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts herrschte ein ganz eigentümliches Verhältnis, wie es kein anderes Land aufzuweisen hat, insofern das armenische Katholikate, zwar nicht rechtlich, aber faktisch häufig erblich war. Es kam dies daher, dass der hl. Gregor vor seiner Weihe verheiratet war und die gleiche Sache sich auch späterhin in seinem Geschlechte wiederholte. Das Volk hatte Vertrauen zu der Nachkommenschaft des hl. Gregor, und so war eine Art bischöflicher Dynastie neben der königlichen vorhanden. Die persische Königsdynastie hörte gleichzeitig auf zu regieren, als die Nachkommenschaft des hl. Gregor aufhörte, den Bischofsstuhl des Landes innezuhaben. Der hl. Gregor bestellte noch zu seinen Lebzeiten seinen jüngeren Sohn Aristarches zum Katholikos an seiner Statt. Dieser nahm an der ersten

allgemeinen Synode von Nicaea teil. Er fand den Märtyrertod. Sein Bruder Wertanes, der ältere Sohn des hl. Gregorius, folgte ihm nach. Gregorius selbst starb als Einsiedler in der Höhle der heiligen Jungfrau Manea. Sein Leichnam wurde in späterer Zeit von Hirten wieder aufgefunden, welche Begebenheit von den Armeniern festlich begangen wird. Auch der König Tiridates hatte den Thron verlassen und sich in die gleiche Höhle in die Einsamkeit begeben. Er wurde zuletzt ermordet. Mit seiner Gemahlin Atschen, die sich auch später dem aszetischen Leben widmete, und seiner Schwester Chosrowitucht wird er gemeinsam gefeiert. Auch Wertanes war vor seiner Weihe verheiratet gewesen, wie sein Vater, und so pflanzte sich das Geschlecht des Erleuchters fort. Ein Enkel des heiligen Gregorius, namens Grigoris (zu unterscheiden von Gregorius), war in ganz jungen Jahren zum Katholikos des benachbarten Albanien bestimmt, aber von den Einwohnern in der Nähe des kaspischen Meeres zu Tode geschleift worden. Dieser wird daher auch als Märtyrer gefeiert. Mehrere der Katholiki des 4. Jahrhunderts fanden durch die göttlosen Sitten der armenischen Könige den Märtyrertod. Unter den aus der Nachkommenschaft des hl. Gregors erwählten ragte besonders der hl. Nerses der Grosse hervor, der wohl von den späteren beiden mittelalterlichen berühmten Nerses zu unterscheiden ist. Auch dieser, in früheren Jahren verheiratet, hatte im griechischen Reiche zu Konstantinopel eine feinere Erziehung erhalten und bessere Sitten als in Armenien kennen gelernt. Als er daher zum Katholikos der Armenier gewählt wurde, trat er als grosser Reformator der armenischen Kirche auf, der ihr keinen guten griechischen Geist einzuflössen suchte und mannigfaltige Missbräuche abstellte. Er ordnete auch besonders die Wohlthätigkeitswerke des Landes und eröffnete Asyle unter kirchlicher Leitung. Seinen Diakon, den hl. Chatt, der als sein Genosse mit ihm gefeiert wird, setzte er zum Verwalter dieser Anstalten ein. Der Legende nach soll er später zu Kaiser Valens nach Konstantinopel gekommen sein, von diesem dann verbannt worden sein und auf einer Insel gelebt haben, bis er zur Zeit Theodosius des Grossen nach Konstantinopel zurückkehrte und dort hochgeehrt an dem zweiten allgemeinen Konzil (381) teilnahm. Es ist jedoch nachgewiesen, dass er die Synode von Konstantinopel gar nicht erlebt hat. Er war von dem ausschweifenden König Bab mit Gift getötet worden, weil dieser seine ernststen Mahnungen nicht ertrug. So war der grösste Mann der armenischen Kirche alter Zeit, wie so viele andere, seinem Berufe zum Opfer gefallen und hatte den Märtyrertod gefunden. Der Kaiser Theodosius der Grosse zeigte sich den Armeniern, welche die Römer mehrmals schwer gereizt hatten, sehr günstig, und trug zur Rettung der Nation bei. Zur Dankbarkeit dafür wird er daher von den Armeniern als heiliger König verehrt und täglich seiner in der Messe gedacht. Uebrigens hatte auch sonst Theodosius in alter Zeit, wenigstens lokal, einen Heiligenkult. Es gibt eine Homilie des hl. Chrysostomus, welche an seinem Gedächtnistage, wenige Jahre nach seinem Tode, zu Konstantinopel gehalten wurde, in welcher freilich nicht ganz sicher zu unterscheiden ist, ob er als Heiliger

gefeiert werde oder ob bloss sein Gedächtnis abgehalten werden soll. Indessen feiert ihn der hl. Chrysostomus wegen seiner Frömmigkeit. Das ganze 4. Jahrhundert hindurch stand die armenische Kirche zum grössten Teile durchaus unter griechischem Einflusse. Die armenische Sprache hatte noch kein Alphabet, konnte noch nicht geschrieben werden, daher war der Gottesdienst wohl ausschliesslich griechisch, wenn er nicht vielleicht teilweise syrisch abgehalten wurde. Naturgemäss ist der Gottesdienst so eingeführt worden, wie man ihn in der Kirche von Caesarea vorgefunden hatte, in der der heilige Gregor der Erleuchter aufgewachsen und zum Bischof geweiht worden war. Daher herrschte in alter Zeit in Armenien die Messe des hl. Basilius des Grossen, des Kirchenlehrers und Bischofes dieser Stadt. Die benachbarte syrische Kirche hat wohl auch teilweise einen geistigen Einfluss ausgeübt. Einer der Mönche des Klosters Edschmiadzin hat in deutscher Sprache eine ganz interessante Abhandlung über die armenische Kirche in ihren Beziehungen zur syrischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts veröffentlicht (Dr. Erwand, *Per Minassiantz*. Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung, 1904), worin auch die Frage untersucht wird, ob der griechische oder der syrische Einfluss prädominierend gewesen sei. Mir scheint der Verfasser etwas stark prädisponiert zu sein zugunsten des syrischen Einflusses und denselben zu übertreiben. Es ist dies leicht erklärlich. Da man mit der griechischen Kirche in späterer Zeit grosse Streitigkeiten hatte, so ist man wenig geneigt, ihr einen grossen Einfluss auf die armenische Kirche zuzuschreiben. Wenn aber der syrische Einfluss wirklich so stark war, wie erklärt es sich dann, dass im armenischen Gottesdienste sich fast nur griechischer Einfluss und nur verhältnismässig selten syrischer zeigt? Dass man naturgemäss mit der syrischen Kirche freundschaftliche Beziehungen hatte, versteht sich von selbst.

(Fortsetzung folgt.)



## Das Duell.

Ethisch-soziale Studie.

### 2. Duell und Mensur.

Bestimmen wir vorab den Begriff des Privatduells. Das Privatduell ist ein Einzelkampf (certamen singulare), der nach Vereinbarung (ex conducto) aus einer privaten Ursache mit solchen Waffen ausgefochten wird, die geeignet sind, zu töten oder schwer zu verwunden (armis ad occidendum sive graviter vulnerandum aptis).

Diese Definition, die dem kanonischen Rechte entspricht, schliesst verschiedene Elemente in sich. Ein Einzelkampf wird das Duell genannt, weil es zwischen zwei oder mehreren Personen, auf jeder Seite in gleicher Zahl, stattfindet. Durch die vorhergegangene Vereinbarung von Zeit, Art und Waffengattung unterscheidet sich das Duell von einem in plötzlicher Aufwallung des Zornes sofort vollzogenen Kampfe. Die private Ursache, das ist der rein private Antrieb, aus dem diese Duelle entspringen, und der rein private Zweck, den sie verfolgen, scheidet

dieselben von den öffentlichen Zweikämpfen. Zum Begriffe des Duells gehört auch, dass solche Waffen zur Anwendung kommen, deren Gebrauch — an und für sich (per se) und nicht bloss zufällig (per accidens) — Tötung oder schwere Verwundung herbeiführen kann. „Schwere Verwundung“ wird nicht im spezifischen Sinne, welchem gemäss sie eine tödliche bezeichnet, auch nicht im juristischen Sinne, sofern die Gesetze dieselbe bei einem bestimmten Grade einer Strafe unterwerfen, sondern im moralischen Sinne verstanden. Im moralischen Sinne ist eine schwere Verwundung vorhanden, wenn deren Urheber sich dadurch (wenigstens materiell) schwer veründigt.<sup>1)</sup> Die Absicht, aus welcher der Zweikampf hervorgeht — sei es zur Wiederherstellung der verletzten Ehre, sei es aus Rachsucht oder eitler Prahlerei u. s. w. — ändert an dessen Begriffsbestimmung nichts.<sup>2)</sup>

Es wird nicht ohne Interesse sein, hier die Frage aufzuwerfen, ob die akademischen Zweikämpfe, die sogenannten Messuren der Studenten, wahre und eigentliche Duelle seien.<sup>3)</sup>

Nach der Entscheidung der hl. Kongregation des Konzils vom 9. August 1890 ist die Frage zweifelsohne zu bejahen. Bis zu diesem Zeitpunkte waren die Meinungen geteilt. Im allgemeinen erblickte man in den akademischen Messuren einen angenehmen Sport, eine Stärkung des Wagemutes, man hielt sie für verhältnismässig harmlos und keineswegs verdammungswürdig. Der Fürstbischof von Breslau, der obige autoritative Entscheidung anregte, berichtete nach Rom, in Stadt und Diözese Breslau werden die Studentenduelle mehr als tollkühne Waffenspiele ohne jegliche Lebensgefahr, denn als verbrecherische Handlungen angesehen.

In der Diözese Breslau stellten sich mehrere Theologen, die früher an der Hochschule bei Messuren sich beteiligten, zum Empfang der Weihen. Man betrachtete es als zweifellos, dass diese der Irregularität verfallen seien. Ungelöst war aber bisher die Frage, ob diese Irregularität sich gründe auf den Mangel an Milde (ex defectu lenitatis) bei Blutvergiessen ohne ethische Schuld, oder auf eine verbrecherische Tat (crimine reus), die nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes Irregularität herbeiführe, und ob als solches Verbrechen das Konzil von Trient auch das Duell bezeichnete (infamia juris).<sup>4)</sup> Die Freunde der Messuren verteidigten die Irregularität aus Mangel an Milde (ex defectu lenitatis). Um für die Zukunft jeglichen Zweifel zu heben, unterbreitete der Fürstbischof die Frage dem hl. Stuhle. Die hl. Kongregation des Konzils antwortete durch Dekret vom 9. August 1890,

<sup>1)</sup> Cfr. H. Noldin, *Summa Theologiae Moralis*, ed. 4. II. p. 344.

<sup>2)</sup> Man liebt es, dem modernen Duell den Namen „Ehrenduell“ zu geben. Würden tatsächlich alle Duelle den Zweck verfolgen, die Ehre wiederherzustellen, so müsste allerdings dieses Element in der Definition, wollte sie adäquat sein, Erwähnung finden. Das Duell ist aber „in den meisten Fällen vor allem ein Akt verwerflicher Rachsucht“. Dr. J. Griegenkerl, *Das Duell im Lichte der Ethik*, Trier 1906, S. 42. Es dürfte dies wenigstens auf Seite des Herausfordernden öfters zutreffen.

<sup>3)</sup> Vgl. J. B. May, *das Messurwesen an den modernen Universitäten*. Theol.-prakt. Quartalschrift, Linz 1896, S. 566 ff.; H. Noldin, *Summa Theol. Mor.*, II. p. 346 s. Es ist kaum nötig zu bemerken, dass hier das Wort „Studentenmessur“ im engeren Sinne genommen wird. Werden bei Studentenduellen schwere Waffen, Pistole, Säbel, angewandt, so sind sie selbstverständlich nicht von den übrigen Duellen verschieden.

<sup>4)</sup> Conc. Trid. sess. 25. c. 19. de ref.

wodurch sie erklärte, dass jene, die an Duellen, wie sie unter den Studenten an den Universitäten Deutschlands stattfinden, sich beteiligen, der Irregularität *ex infamia juris* verfallen. Hiemit wurden die Messuren mit den übrigen Duellen auf gleiche Stufe gestellt. „Dass obiges Dekret erst nach sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse erlassen wurde, ist bei der sprichwörtlichen Klugheit und Vorsicht der römischen Behörden ausser Zweifel. Vor Abfassung eines solchen Dekretes werden alle Einwände auf das sorgfältigste geprüft, ausgezeichnete Kenner der einschlägigen Verhältnisse werden zu Rat gezogen, das Gutachten der Konsultoren wird eingeholt, kurz: es wird mit der denkbar grössten Umsicht zu Werke gegangen.“<sup>65)</sup>

Das Leitmotiv dieses Dekretes wird wohl die Erwägung gewesen sein, dass die akademischen Duelle eine Brücke zu den übrigen Zweikämpfen bilden. Hat der junge Mann an den Fechtboden sich gewöhnt und an den Paukereien Genuss gefunden, wird er im spätern Leben, zumal wenn die Verweigerung grosse Opfer fordert, leicht zum Duell hingerissen werden. Nur in Kreisen, die akademische Bildung genossen, gedeiht die Duellpraxis. Mit Genugtuung wird es daher begrüsst, dass die authentischen kirchlichen Organe jeden Zweifel zugunsten der Messuren zerstreut, dadurch das Uebel an der Wurzel getroffen und dem Duelle einen fruchtbaren Nährboden entzogen haben. Wenn seither die Messuren aus den katholischen Studentenverbindungen gänzlich verschwanden; wenn aus den Reihen der Korps und Burschenschaften die Klage über Rückgang ertönt: so sehen wir hierin eine erfreuliche, segensvolle Wirkung der kirchlichen Entscheidung.

Dass die Messur der Studenten ein eigentliches, wahres Duell sei, ergibt sich auch aus der Natur der Sache selbst. Sind auch die Gefahren der Messur viel geringer, so finden wir bei ihr dennoch alle wesentlichen Elemente des Zweikampfes.

Die Messur ist ein Einzelkampf, der nach Vereinbarung aus privater Ursache ausgetragen wird. Dies bestreitet niemand. Es bleibt daher noch nachzuweisen, dass bei den Studentenduellen Waffen zur Anwendung kommen, die geeignet sind, Tötung oder schwere Verwundung herbeizuführen (*arma ad occidendum sive graviter vulnerandum apta*). Ist der Beweis erbracht, die gebrauchten Waffen seien an sich geeignet, auch nur eine schwere Verwundung im moralischen Sinne beizubringen, und diese Gefahr werde durch die Art und Weise, wie die Messur stattfindet, nicht gehoben, so leuchtet ein, dass die Definition des Duells in ihrem ganzen Umfange auf die Messur anwendbar ist.

In der Tat sind die Waffen, deren man sich bei Studentenduellen bedient, zu einer schweren Verwundung im moralischen Sinne geeignet. Wer könnte dies in Abrede stellen, da eine schwere Verwundung mit weit harmloseren Instrumenten möglich ist? „Die Waffen bei den gewöhnlichen Messuren sind die sogenannten Schläger oder Rapiere. Diese Schläger sind scharfkantige, schmale, sehr biegsame Stahlklingen, am Griff-

ende mit einem Korb oder einer Schelle zum Schutze der Hand.“ — Ist etwa durch die Art und Weise des Fechtens die Gefahr ausgeschlossen? „Wenn eine Messur geschlagen werden soll, so werden vorerst die edleren Körperteile wohl verwahrt.... Beim Austrag einer jeden Messur stehen rechts und links von den Kämpfenden die Sekundanten mit schlagbereiten Waffen, um jeden un-commentmässigen, gefährlichen Hieb abzuwehren oder aufzufangen.... Ausser den Sekundanten ist auch ein Arzt zur Stelle. Sobald eine Verwundung mit erheblichem Blutverluste erfolgt, hat derselbe zu konstatieren, welcher Art die Verwundung sei, ob die Messur beendet werden müsse, ob der Gegner abgestochen sei, oder ob sie weiter geschlagen werden könne. Wird die Fortsetzung beliebt, so hat der Kämpfer so lange weiter zu fechten, bis die Verwundung genügt oder die Messur sonst ihren commentmässigen Abschluss findet.“<sup>66)</sup>

Wer wagt es, auf Grund dieser Schilderung zu behaupten, bei der Messur sei eine schwere Verwundung in dem oben umgrenzten Sinne nicht möglich? Wozu stehen die Sekundanten zur Seite? Um die gefährlichen Hiebe unschädlich zu machen. Aber wenn dies nicht gelingt? Was deutet die Gegenwart des Arztes an? Weshalb klagen selbst die Verteidiger der Studentenduelle über den oft wiederholten und meist ziemlich bedeutenden Blutverlust, der bei noch nicht völlig entwickelten, vielleicht hereditär oder sonst belasteten jungen Leuten von grösstem Schaden sein müsse?<sup>67)</sup>

Aus deinem eigenen Munde richte ich dich, könnten wir dem Freunde der Messuren zurufen, wollte er diese als ganz ungefährliche, harmlose Waffenspiele hinstellen. Sie sollen ja dazu dienen, ritterlichen Sinn und Tapferkeit zu pflegen, echt männliche Charaktere zu bilden. Wie kann dies durch blosser Lustfechtereie geschehen? „Man macht geltend,“ so führt Cathrein<sup>68)</sup> diesen Gedanken aus, „bei den Messuren seien die Gefahren äusserst gering, ja fast null. Aber damit geraten die Verteidiger der Studentenduelle mit sich selbst in Widerspruch. Sie nehmen die Messuren in Schutz als Mittel zur Erhaltung eines ritterlichen Geistes, eines selbständigen Charakters, als eine unter günstigen Umständen unverächtliche Schule des ganzen persönlichen Wesens.“<sup>69)</sup> Aber wie kann sich denn Ritterlichkeit und Tapferkeit bei einem völlig ungefährlichen Kampfe betätigen? Ein solcher Kampf wäre nichts als eine sich in angemessenen Formen bewegende Prügelei. Soll also das Duell den Mut erproben und selbständige Charaktere heranbilden, so muss doch irgend welche nennenswerte Gefahr der Verwundung vorhanden sein. Tatsächlich beweisen auch die jämmerlich zerhackten Studentengesichter, die man in unsern Universitätsstädten massenhaft zu sehen bekommt, dass die Gefahren bedeutender Verletzungen keineswegs so gering sind.“

Hiemit ist der Beweis erbracht, dass die akademischen Messuren als wahre Duelle anzusehen sind. —

Wenn wir im Folgenden das Duell auf den ethischen Gehalt prüfen, so haben wir in erster Linie Zweikämpfe

<sup>65)</sup> A. a. O. S. 568.

<sup>66)</sup> A. a. O. S. 576.

<sup>67)</sup> Moralphilosophie, II. S. 105.

<sup>68)</sup> Paulsen, System der Ethik, S. 513.

<sup>69)</sup> Theol.-prakt. Quartalschrift, a. a. O. S. 567 ff.



mit schweren Waffen vor Augen, die nicht selten, wie die Erfahrung lehrt, mit tödlichem Ausgang verlaufen.

Ernen (Wallis)

Franz Jost, Kaplan.

(Fortsetzung folgt.)



## Historisch-kritische Untersuchungen zum Proprium Basileense.

### S. Gallus.

Man kennt bezüglich dieses Heiligen zwei Biographien, die eine, jüngere, von Walahfrid Strabo († 849), die ältere von Wetti aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, denen eine noch ältere, nur in Bruchstücken mehr vorhandene aus dem 8. Jahrhunderte und eine aus dem 7. zugrunde liegt. Die Kolumbanlegende Jonas' bot die Tiefe des Fundaments. Unser Proprium stützt sich eben auf diese Quellen, nicht minder, nur kürzer gefasst, das alte Constantiense.

S. Gallus war wie Kolumban Irländer und ging mit ihm von Banchor, wo er Priester geworden, nach Gallien. Freilich war Gallus ein selbständiger Geist. Noch in Luxeuil sollte er einmal, so erzählt Jonas, fischen gehen; der Abt wies ihm, erklärt Mabillon, la rivière de Bruschan; Gall aber zog Loignon vor und richtete dieses Ungehorsams halber einen Tag lang nichts aus, hatte dagegen an dem von Kolumban bezeichneten Bache sofort vollen Erfolg. In Tuggen am Zürichsee hat Gallus den Opferhain angezündet und die Opfer in den See geworfen. Zwar nennt erst die Galluslegende den Ort Tuggen, jedoch sichtlich nach Lokaltradition. Im 8. Jahrhundert sicher besaßen S. Gallen und Reichenau am Zürichsee viele Güter und vernahmen die Ortsüberlieferungen leicht. In Bregenz dann, von Tuggen vertrieben, warf Gall wieder drei Götzenbilder in den See: sie hatten in der Aurelienkirche gestanden. Jonas, der Biograph Kolumbans, sagt freilich wie vom Namen Tuggen, so auch von der Aurelienkirche nichts, weil er eben von diesen Erlebnissen überhaupt wenig erzählt. Am Orte selber mussten solche Dinge natürlich gut genug bekannt sein. Auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I<sup>2</sup> 325 n. 1, urteilt: „Den Namen des Herzogs und des Bischofs, unter dem Gallus ins Land kam, konnte man im 8. Jahrhundert unmöglich vergessen haben, Gunzo und Gaudentius dürfen also für historisch beglaubigt gelten...“ Warum aber sollten in Arbon Pfarrer Willimar und Diakon Hiltibold, in Bregenz die Aurelienkirche bald vergessen worden sein? Willimar nahm die irischen Fremdlinge zuerst in Arbon gastlich auf und wies sie dann nach Bregenz, wo Galls feuriges Wesen, wie wir eben sahen, sich wieder Feinde schuf. Freilich trug auch das ganze Kulturstreben der Iren bei diesem noch meist wilden Volke zur Feindschaft bei. Man verklagte sie bei Herzog Gunzo, sie schaden der Jagd. Immerhin wird die Kolumbanlegende gegenüber der Gallenlegende Recht behalten, wenn sie als Grund des Wegzugs Kolumbans nach Italien nicht den persönlichen Groll Gunzos, sondern den Sieg Theuderichs und Brunichildens über Theudebert angibt, der Kolumban neue Verfolgung von Brunichilde in Aussicht stellte, auch

schon die Heiden und Gunzo schlimm beeinflusste (612/613).

Doch blieb Gall zurück. Er fieberte heftig, wie er denn auch später am Fieber starb. Eustasius rief sein Onkel Bischof Mietius von Langres zurück; er wurde Abt von Luxeuil. Gall musste sich bis zum Tode seines Meisters nach dessen Befehle des Messopfers enthalten, wohl um so endgültig seinen feurigen Geist zu bändigen. Willimar liess ihn durch seine Kleriker Magnoald und Theodor pflegen. Diakon Hiltibold führte ihn sodann an die Steinach im tiefen Wald, wo er das Kloster St. Gallen gründete und in erleuchteter Weise nach der Regel Kolumbans leitete, d. h. zunächst seine ersten Schüler Magnoald und Theodor. Da vernahm er bei Pfarrer Willimar gleich zu Anfang der Klostergründung (613) den Tod des Konstanzer Bischofs Gaudentius. Aufs Kloster beschränkte sich Gall nach dem Vorbilde Kolumbans nicht. Bodenkultur führte ihn zunächst hinaus. Ihr untrügliches Bild sehen wir in den Erzählungen der Biographen über die Abenteuer Galls mit Bären und anderm Getier. Aber auch Seelenkultur brachte ihn mit der Umwelt in Berührung. Das Heidentum hatte, wie wir schon hörten, noch die Uebermacht. Es gab aber viele Christen im Lande herum, darum der Bischof, der Pfarrer, bei dem Gall öfters predigte (c. 35), Diakone und die Kleriker, sowie ungenannte Geistliche. Der Herzog selber war nach der Gallenlegende ein Christ. Hauck a. a. O. 324 f. sagt: Es „bewirkte der Verkehr alamannischer Grosser am fränkischen Hofe, dass sie die Religion der Könige annahmen. Die alamannischen Herzoge haben sich schon zu einer Zeit zum christlichen Glauben bekannt, in der der grösste Teil ihres Volkes noch dem Heidentum anhing; schon Gunzo, der unter Theudebert II. regierte, scheint ein Christ gewesen zu sein“; dass unter Dagobert I. die alamannische Herzogsfamilie christlich war, ist ebenfalls bezeugt. Es war um 625. S. 325 n. 1: „Dafür, dass ich den Verkehr am Hofe nannte, führe ich als Beleg den Widerwillen der fränkischen Grossen gegen den Verkehr mit Heiden an: Sichar, Dagoberts Gesandter, lehnte die Freundschaft des Samo mit den Worten ab: Es ist unmöglich, dass Christen, Knechte Gottes, mit Hunden Freundschaft schliessen, Fredeg. chron. IV, 68, S. 154.“ N. 2: „Nach vit. Austrebertae 4 A. S. Mab. III, 1, S. 25 hatte Badefried, Pfalzgraf Dagoberts, eine alamannische Prinzessin Framelhilde zur Gemahlin, deren Heiligkeit der Verfasser rühmt.“

Gunzo brauchte Gall sehr bald zum Unterricht in seiner Familie, weil es, wie wir schon gesehen, der fränkische Hof wohl verlangte, dass auch die Herzogstochter, wenn sie bei Hofe aufgenommen werden wollte, christl. sei. Sie hiess Fridiburga. Dass sie noch Heidin war, aber kaum wirklich wahnsinnig oder vom Teufel besessen, zeigt Mönch Wetti durch seine Gallenlegende (c. XVIII) deutlich, wenn er den bösen Geist durch den Mund der Prinzessin sagen lässt: „Sed est vir, nomine Gallus, qui excussit me de Tuccinia, ubi multum tempus habitavi, et destruxit ibi omnes domos meas, et iterum invenit me in Pergentia et inde similiter me ejecit, quem dux iste de eo loco expulit; pro qua vindicta ego intravi in puellam istam. Nisi ipse venerit, non egrediar hinc.“ D. h.: gerade Gall, den Gunzo, missleitet, mit Kolumban hatte vertrei-

ben wollen, sollte Fridiburga im heiligen Glauben unterrichten und taufen, seines so grossen Rufes wegen. Gunzos Christentum war nach allem, was wir von ihm hören, stark mit Politik versetzt. Auch Fridiburga liess er erst der Politik zuliebe zur Christin machen.

Nun musste aber noch der Konstanzer Bischofsstuhl besetzt werden. Bereits während der Bemühungen um Fridiburgens Unterricht hatte der Herzog und Vogt der Kirche Konstanz sich vorgenommen, Gall diesen Sitz anzubieten. Als indessen jener nach seiner Tochter-Taufe — die Biographen wenden direkt Worte aus dem Taufritus auf den besagten Vorgang an, und wie bei der Taufe Erwachsener, schliessen sie mit der heiligen Kommunion — seinen Willen ins Werk umsetzen wollte, da wies Gall auf das Messverbot seines Meisters hin. Und sofort machte er sich daran, den Diakon Johannes von Grabs noch mehr in der Theologie auszubilden, um dann ihn zum Bischofe vorzuschlagen. Er unterrichtete ihn drei Jahre lang. Unterdessen starb 615 Kolumban in Bobbio. Gall wurde es sogleich inne und sandte seinen Diakon Magnoald dorthin. Derselbe brachte Stab und Absolution des verstorbenen Meisters Gall zurück. Dieser konnte wieder das heilige Messopfer darbringen. Darum machte man sich nun sofort an die Bischofswahl. Herzog Gunzo hatte es zustande gebracht, dass der Klerus Gall zum Bischofe verlangte. Dieser brachte auch wirklich die vormalige Entschuldigung nicht wieder. Er bemerkte jetzt: „Isti qui hoc dicunt, non intellegunt, ex canonica auctoritate peregrinum episcopum non debere ordinari“ (vitae Galli c. 27). Er schlug selber seinen Diakon Johannes, aus den in Rhätien seit 496 angesiedelten Alamannen, vor, den man sofort wählte, und den die drei anwesenden Provinzialbischöfe von Speier, Verdun und Basel weihten. Es war am ersten Sonntag nach Ostern 616.

Aber auch mit Armenpflege beschäftigte sich Gall. Geschenke, die er erhielt, verteilte er unter die Armen. Bauten für das Kloster führte er mit dem Volke, unter dem er lebte, aus und beschaffte sich dazu Unterhalt und Mittel von Herzog und Bischof. Er hatte bis zirka 616 seine Schüler auf 12 vermehrt.

629 starb Eustasius, der Abt von Luxeuil, Genosse Kolumbans und Galls. Nun suchte das Kloster den letztern als Abt zu gewinnen, was er aber wieder ausschlug.

„Post aliquot vero temporis“ (c. 35, älteste Recens., Neues Archiv 21, 364) lud Willimar Gall wieder zur Predigt in Arbon ein: „pater, cur me dereliquisti desolatium de doctrina tua?“ (l. c.) Gall war eben nun fünfundneunzig Jahre alt (l. c.). Und er starb in Arbon nach heftigem Fieber, das ihn zwei Tage nach der Predigt noch bei seinem Gastfreunde ergriffen. Es war wohl zirka 645, am 16. Oktober.

Endlich schliesst noch ein ähnlich legendarisches Motiv, wie die Dämonengeschichten, die Biographie. Man konnte den heiligen Leib in Arbon nicht begraben; deshalb liess man scheue Pferde denselben dahin bringen, wo seine Ruhestätte nach Gottes Fügung sein sollte. Er wurde begreiflich im Kloster begraben, das er gestiftet hatte. Vergleiche Günter, Legendenstudien (Köln 1906), 56, 157, 155 n. 5. A. S. O. S. B. Mabillon II 215 sqq. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte,

Heft XII, S. 1 ff. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte 21, 361 ff. Wyss, Schweizerische Historiographie (Zürich 1895), S. 25, 34. M. G. H. Script. Meroving. IV 229 sqq. Unten „S. Otmar“. Die älteste Vita Galli, wohl aus dem 7. Jahrhundert, scheint noch durch in der Kritik der Nötkerschen Vita Galli, die sich auf „Scotti semilatinii“ beruft. S. „S. Otmar“ und „S. Pirmin“.

### S. Magnus.

Mabillon, A. S. O. S. B. II, 484 sqq. hat erstmals gezeigt, wie wertlos die Vita S. Magni sei, die uns von Ermenrich im 9., resp. Othlo im 11. Jahrhundert überliefert ist. Die vielen Anachronismen derselben machen es fast unmöglich, den wirklichen historischen Gehalt daraus zu ziehen. Wir folgen auch hier unserm Proprium.

Magnus heisst auch Magnoaldus, im Volksmund Mang, was alles offenbar dasselbe bedeutet. Er war mit Theodor Kleriker bei Pfarrer Willimar in Arbon und schloss sich mit Theodor an Kolumban und Gall an, um den letztern bei seinem Zurückbleiben in Bregenz zu pflegen und in seine neue Stiftung zu begleiten. Und da Maginald oder Magnoald auch ersichtlich seine ursprüngliche Namensform ist, war er also ein Alamanne. Daher hat ihm schon Kolumban apostolische Tätigkeit in jenen Landen zugewiesen. Gall verwendete ihn vorerst noch als Diakon, wie wir sahen. Nach dem Tode Galls verging ein quadriennium — das dürfte die Wahrheit sein zwischen dem „triennium“ der Vita Magni und den „anni quadraginta“ der Vita Galli —, bis Graf Othwin das Kloster ausraubte. Bald darauf zogen Magnus und Theodor aus, zunächst über Bregenz, wo sie predigten und sicher geistig Blinde heilten, d. h. zum Glauben und zur Tugend bekehrten, nach Kempten. Theodor = Tozzo ist der Gründer einer Zelle in Kempten, die dann 752 von Audogarius als eigentliches Kloster fest gegründet und erweitert wurde. Magnus zog bald weiter, bis nach Füssen, besiegte in der ganzen Umgegend den Höllendrachen des Heidentums, hob die Kultur und gründete das Kloster Füssen, wo er nach seinem Tode beerdigt ward. Er soll lange in Füssen gewirkt haben; allerdings nicht unter König Pippin, sondern unter Pippin II., Hausmeier des fränkischen Ostreiches seit 677, gründete Magnus Füssens Stift. Sein rechter Arm kam aber 898 unter Abt Salomon III. wieder nach St. Gallen zurück, wo man dem hl. Schüler Galls eben eine Kirche baute u. Notker ihn in seinem Martyrolog zum 6. Sept. erwähnte.

Jedoch geht Günter offenbar zu weit, wenn er meint, S. Magnus sei deshalb an einigen Orten den 14 Nothelfern beigesellt worden, weil an ihn beim Tode die Stimme ergangen sei: „Veni, Magne, veni, suscipe coronam, quam tibi dominus prae paravit“: c. 7. Das biblische „veni coronaberis“ (Cant. 4, 8) hält uns ab; es ist zu sehr Gemeinplatz, als dass es einem Einzelnen als besondere Ehre zugesprochen werden könnte. Vergl. Günter, Legendenstudien 125, 56. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I<sup>2</sup> 328. Vergl. „S. Gallus“. Vielleicht hat man S. Magnus deshalb später zu einem Irländer gemacht, weil er irische Worte unter seine Sprache mischte: Scottus semilatinus. Vergl. noch Analecta Boll. XV 356, XVII 79, 115, XX 488

Meierskappel.

Kaplan Lütolf.

## Kirchen-Chronik.

*Schweiz. — Basel.* Mit Rücksicht auf den seinerzeit von Dr. Gutzwiller eingebrachten Antrag auf Subventionierung der römisch-katholischen Genossenschaft in Basel und den Gegenantrag von Dr. Knörr auf Trennung von Kirche und Staat unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Räte von Basel-Stadt den Vorschlag einer Verfassungsbestimmung, durch welche das Verhältnis des Staates zu den religiösen Gemeinschaften neu geordnet würde. Die reformierte und die christ-katholische Kirche bleiben öffentlich-rechtliche Korporationen mit eigener Verwaltung und eigenem Steuerrecht, die aber für Verfassungs- und Steuererlasse der Bewilligung des Staates bedürfen und auch unter dessen Aufsicht stehen. Alle andern religiösen Gemeinschaften, so auch die römisch-katholische, bleiben auf dem Boden des Privatrechtes. Für Kultuszwecke sollen inskünftig aus Staatsmitteln keine Aufwendungen mehr gemacht werden, ausgenommen für die Anstaltsgeistlichen an staatlichen Armen- und Krankenanstalten und für die Besoldungen und Pensionen der jetzt im Amte stehenden Diener der anerkannten Kirchen. Der christ-katholischen Kirche werden Predigerkirche und Pfarrhaus zu Eigentum, der römisch-katholischen Genossenschaft die Klarakirche zu einer höchstpersönlichen Nutzniessung überlassen. Der christ-katholischen, wie der römisch-katholischen Gemeinschaft wird eine Summe von je 150,000 Franken ausbezahlt.

— *Katholikentage.* Die letzte Woche vom 16. bis 20. August sah grosse Katholikentage. In Düsseldorf waren die deutschen Katholiken versammelt. Die Tagung gab an Zahl der Teilnehmer, an Glanz und imponierender Wirkung der äussern Veranstaltung und an innerem Gehalt der gesprochenen Worte ihren Vorgängerinnen nichts nach. Wir werden auf die Verhandlungen zurückkommen. In Catania tagten unter dem Vorsitze des Erzbischofs Lualdi von Palermo die Katholiken von Sizilien, und in Rio de Janeiro hatten die brasilianischen Katholiken sich zusammengefunden.

### Totentafel.

Zu *Wangen* in der March starb Sonntag den 16. August der hochw. Herr Sextar und Pfarrer *Karl Benziger* von Einsiedeln. Derselbe, ein vielverdienter, pflichteifriger Priester, war früher Kaplan in Wollerau, Pfarrer in Linththal, Reichenburg und Rheinau, dann seit dreissig Jahren Pfarrer in Wangen. Von seiner ersten Stelle her, die ihm auch Schulunterricht auferlegte, hatte er eine besondere Liebe für das Schulwesen bewahrt und in Wangen für den Bau des neuen Schulhauses sehr anregend gewirkt. Er wurde Mittwoch den 19. August in seiner Heimat, Einsiedeln, zu Grabe getragen.

R. I. P.



### Für Seelsorger an Industrieorten.

„*Seelsorgliches Wirken in Industrieorten der Gegenwart*“, so betitelt sich ein 168 Seiten umfassendes Buch von Prof. Josef Schinzel. Aus der Einleitung und aus dem ganzen Inhalt des Buches sieht man: der Verfasser schreibt

aus langjähriger und reicher Erfahrung, die er sich als Arbeiterpräses und Seelsorgspriester in einem der grössten Industriebezirke Oesterreichs gesammelt hat. Freilich werden vorherrschend österreichische Verhältnisse berücksichtigt; aber mutatis mutandis passt das Gesagte auch für andere Orte. Ich möchte das Buch, das so in alle Einzelheiten der Seelsorge an Fabrikorten hineingreift, eine pastorelle Gewissensforschung für solche Seelsorgspriester nennen. Wenn auch meistens bereits gehörte Regeln und Wahrheiten geboten werden, so sind sie doch hier glücklich begründet und zusammengestellt, und es wird einer wieder an manches erinnert, wovon er erstaunt sagen muss: Daran habe ich gar nicht gedacht. Die langen Erörterungen der verschiedenen philosophischen Systeme von Seite 17—33 hätten meines Erachtens auf 4—5 Seiten beschränkt werden können, da deren Kenntnis beim Leser (Priester) vorausgesetzt werden kann, und andererseits das Buch mehr praktischen als theoretischen Zweck hat. Dagegen ist es von Vorteil, dass in den Fussnoten reiche und die neueste Literatur über alle möglichen Spezialfragen dieser Seelsorgstätigkeit angegeben ist. Darum wird jeder Seelsorger in Industrieorten dieses Buch mit grossem Nutzen lesen; Ansporn zu neuer Arbeit und treffende Winke enthält es viele. E.



### Die schweizerische Priesterkasse.

(Mitgeteilt.)

Wie bekannt, wurde im September verflorenen Jahres aus Anlass des katechetischen Kurses in Luzern eine schweizerische Priesterkasse gegründet. Sie beginnt als Krankenkasse und soll allmählig zu einer Institution ausgebildet werden, die alle sozialen Wohlfahrts-einrichtungen für die gesamte katholische Geistlichkeit der Schweiz in sich begreift.

Das grosse Interesse, das von seite der Beteiligten dem Unternehmen entgegengebracht wird, bürgt dafür, dass mit der Zeit sich etwas Rechtes gestaltet. — Die Natur der Sache und die Umstände machen es aber erklärlich, dass die Vorbereitungen nicht so schnell gediehen, wie es manche begeisterte Herren wünschten. Nun hat am 19. August a. c. in Brunnen eine entscheidende Vorstandssitzung stattgefunden. Es wurde unter anderm ein Kassier gewählt, in der Person des hochw. Hrn. Stiftskaplan C. Lang in Luzern. Anmeldungen zur Aufnahme waren zahlreich eingelaufen, und so kann also konstatiert werden, dass die schweizerische Priesterkasse nun wirklich Gestalt und Leben angenommen. In nächster Zeit werden die Aufnahmsanzeigen zugestellt werden. Auch sind geeignete Vorkehrungen für weitere Propaganda getroffen worden.

Ein ansehnliches Trüppchen von Passivmitgliedern beweist, dass unter Geistlichen und Laien Sinn für soziale Fürsorge für den Klerus vorhanden ist. Wahrhaft generöse Beiträge sind bereits geflossen.

Diese allgemeinen Andeutungen mögen für jetzt genügen; wir werden in Zukunft die Öffentlichkeit genauer über den Gang der Angelegenheit auf dem Laufenden erhalten. Die schweizerische Priesterkasse verdient die

Sympathie aller katholischen Kreise. Anmeldungen nimmt stetsfort entgegen der Präsident der S. P.-K., hochw. Dekan Dr. Jos. Wenzler, Pfarrer in Laufen (Berner Jura). S.



## Rezensionen.

### St. Petrus Claver-Sodalität.

„Der Beruf einer Hilfsmissionärin für Afrika.“ Mit Empfehlungsschreiben Sr. Eminenz des H. Kardinals Köpp, Fürstbischof von Breslau, der hochwürdigsten Bischöfe von Marburg, St. Gallen, Linz, St. Pölten, Brünn, Metz und Münster und des hochwürdigsten Bischofes Le Roy, und Münster und des Väter vom Heiligen Geiste, und mit General-Oberer der Väter vom Heiligen Geiste, und mit einem Begleitworte von Msgr. Dr. Ignaz Rieder, k. k. Theologie-Professor. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. III. Auflage. Rom 1908. Missionsdruckerei der St. Petrus Claver-Sodalität, Maria Sorg bei Salzburg, 70 S. Klein-Oktav. Preis brosch. 25 Cts. Bestelladresse: Filiale der St. Petrus Claver-Sodalität, Zug, St. Oswaldgasse 15, oder deren Abgabestellen in Luzern, Zürichstrasse 53 und Franziskanerplatz 4.

Bereits in dritter, unveränderter Auflage tritt dieses schlichte Büchlein seinen Weg durch die Welt an. Die lebhaft Nachfrage nach demselben beweist zur Genüge, dass es so mancher, zum Ordensstande berufenen Jungfrau ein guter, wohlmeinender und verlässlicher Ratgeber gewesen ist. Zu den warmen Worten der Anerkennung von seiten verschiedener Kirchenfürsten, welche die zweite Auflage zierte, sind noch mehrere andere hinzugekommen. Wir glauben daher diese 3. Auflage des „Berufes einer Hilfsmissionärin für Afrika“ nicht besser einführen zu können, als wenn wir auf das Schreiben hinweisen, welches seinerzeit der verstorbene Bischof von St. Gallen, Dr. Augustinus Egger, an die General-Leiterin der St. Petrus Claver-Sodalität schrieb: „Solange die Kirche besteht, hat es ihr nie an opferwilligen Seelen gefehlt, welche sich ihr für die mühevollsten Arbeiten zur Förderung des Reiches Gottes angeboten haben. Auch in unserer Zeit ist es eine der tröstlichsten Erscheinungen, dass so viele sich entschliessen, ihre Kräfte und ihr Leben der Ausbreitung des Glaubens oder der Ausübung der christlichen Caritas zu weihen. Beiden Zwecken in einer besonderen Art zu dienen, ist die Aufgabe der noch jungen St. Petrus Claver-Sodalität. Auch da gilt das Wort des hl. Paulus: „Wie Gott einen jeden berufen hat, also wandle er.“ Wer über seinen Beruf im klaren ist, soll mit Vertrauen und Grossmut dem Rufe Gottes folgen. Aber meistens ist eine gründliche Prüfung über den Beruf notwendig und immer zu empfehlen. In bezug auf die genannte Sodalität kann die kleine Schrift „Der Beruf einer Hilfsmissionärin für Afrika“ bei dieser Selbstprüfung sehr gute Dienste leisten und wird hierfür bestens empfohlen.“

### Pastorelles.

*Des hl. Papstes Gregorius des Grossen Pastoral-Regel.*

Von Dr. Benediktus Sauter, O. S. B. (Abt von Emaus in Prag). Zum 13. Zentenarium des hl. Gregor herausgegeben von seinen Mönchen. Mit kirchlicher Approbation. Verlag Herder, Freiburg.

Kein Buch Gregors des Grossen ist so berühmt geworden, wie seine „Pastoral-Regel“. Dieselbe war während des ganzen Mittelalters hochangesehen und der eigentliche Leitfad, nach dem man sich im praktischen seelsorgerlichen Leben richtete — es war das Compendium der Pastoral-Theologie für viele Jahrhunderte. Das mit Recht, denn das Buch enthält eine eigentliche Summa praktischer Regeln für die Seelsorge. — Das Buch ist nichts anderes als eine feinsinnige Exegese der Mah-

nung des Apostels: „Weidet die Herde Gottes unter euch und hütet sie, nicht gezwungen, sondern freiwillig, Gottes wegen, und nicht um schnöden Gewinn, sondern von Herzen, und nicht als Herrscher über die Untergebenen, sondern als deren liebereiches Vorbild.“ (I. Pet. 5. 2, 3.) Der Wunsch lag deshalb nahe, das goldene Buch möchte in deutscher Uebersetzung erscheinen, damit es auch in unserer Zeit wieder mehr verbreitet werde. Der hochwürdigste Abt Sauter ist diesem Wunsche durch die Herausgabe entgegengekommen. Derselbe begleitet mit prachtvollen Erläuterungen und Anwendungen den Urtext. Die tiefe Psychologie des Buches, die geradezu einzigartige Verwertung der heiligen Schrift, machen dasselbe zu einer herrlichen Fundgrube grosser Gedanken. „Gott gebe, dass der grösse heilige Papst und Kirchenlehrer Gregorius durch diese Hirtenregel, die voll der Salbung und des Geistes, ehemals alle Teile der Kirche Gottes unterrichtet, getröstet, erbaut, gestärkt hat, auch uns den obersten Hirten zuführe auf die Weiden des Paradieses.“

P. Rufin.

*Lehrbuch der Pastoral-Theologie.* Von Joh. Ev. Pruner. II. Band. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1904.

Dompropst Prälat Dr. v. Pruner, Professor der Pastoral an der theologischen Fakultät in Eichstätt, feierte am 25. Februar dieses Jahres seinen 80. Geburtstag. Weit über die Grenzen seiner Diözese hinaus gedachte man in den weitesten Kreisen des bedeutenden Mannes, der im Dienste der Religion wie der theologischen Wissenschaft sein Leben wie eine hl. Flamme verzehrte. Vom Jahre 1862–1885 war der edle Priester Regens am Priesterseminar in Eichstätt. Seit 1852 dozierte er Moral-Theologie, seit 1862 Pastoral, die für ihn zum hl. Felde wurde, welches er mit segensvoller Hand baute. Pruner ist kein Neuling in der theologischen Literatur, denn seit einem halben Menschenalter hat seine nie rastende Feder und sein nimmer müder Geist eine Schrift nach der anderen erscheinen lassen. Von seinen zahlreichen Publikationen seien hier genannt: „De decem legis divinae mandatis dissertatio generalis“ (1855); „Gnade und Sünde nach der Lehre des hl. Gregor des Grossen“ (1855); „Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit. Moraltheologische Abhandlungen mit genauer Berücksichtigung des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes“ (2 Bände 1858); „Theologie des hl. Ambrosius“ (1862); „De jurisdictione et reservatione“ (1865); „Moraltheologie“ (1875); „Lehre und Gebet der reinen Seele in Nachfolge der allerseeligsten Jungfrau und aller Heiligen“ (1884); „Lehrbuch der Pastoraltheologie“ (2 Bde. 1. Auflage 1901). Dieses letztere Werk ist gleichsam der Schlussstein des ganzen theologischen Geistesbaues, den der edle Priester und hochverdiente Gelehrte in seinem Priesterleben aufgeführt hat. — Dieses Werk ist eine ausgereifte Frucht der Theorie wie der eminenten Praxis des Verfassers. — In der Einteilung des Stoffes folgt der Verfasser, im Gegensatz zu Krieg, mehr der bisherigen Methode, die von Amberger etc. so geistvoll begründet wurde. Aus dem Buche spricht uns aber nicht eine blosse dürre Theorie an, sondern sprühendes Leben, das sich hier mit wissenschaftlicher Tiefe verwoben hat — zu Theorie und Praxis. — Wer sein pastorelles Wirken nach den Grundsätzen gestaltet, die Dr. Pruner ihm bietet, der darf versichert sein, dass er nicht etwa bloss klug, sondern vor allem grundsätzlich und segensreich wirkt. Das Werk ist geeignet, wie wenige, den Seelsorgsklerus mit den grossen, ewigen Grundsätzen des guten Hirten vertraut zu machen und denselben in die pädagogische Schule des Heilandes zu führen.

P. Rufin.

*Das Geheimnis des Glaubens und das Geheimnis der Boshheit.* Sakramentspredigten von Prälat Adalbert Huhn. München, Leutnersche Hofbuchhandlung.

Prälät Huhn galt in den weitesten Kreisen als ein tüchtiger Kanzelredner, was nach seinem am 11. Aug. 1903 erfolgten Tode den Wunsch nahe legte, seine Predigten zu veröffentlichen. Die vorliegenden Predigten sind kurz, knapp und klar. Sie bauen sich auf eine lichtvolle Disposition auf und enthalten eine Reihe neuer Gedanken. Wer in ihnen aber eine schwingvolle Rhetorik suchen würde, dürfte kaum auf seine Rechnung kommen.  
P. Rufin.

*Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung.*  
Von Dr. Jos. Mausbach, Professor an der Universität Münster. M. Gladbach, Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Der Verfasser behandelt in vier Aufsätzen: 1. Gedanken über Glauben und Wissen. 2. Autorität und Freiheit. 3. Weltflucht und Weltarbeit. 4. Das alte Christentum und die Hierarchie. — Der erste Aufsatz ist eine feine, theologisch und philosophisch, harmonisch abgestimmte Verteidigung der Uebereinstimmung von Glaube und Wissen, Natur und Gnade, so dass die katholische Kirche mit Recht lehrt, wenn es auch Geheimnisse gebe, die jenseits den Grenzen philosophischer Erkenntnis liegen, es doch keinen Widerspruch zwischen philosophischer und theologischer Wahrheit geben kann. Den zweiten Aufsatz möchten wir den weiteren Ausbau des ersteren nennen, indem uns nachgewiesen wird, dass auch mitten in der Moderne die katholische Kirche die Hochburg der Autorität ist, dass aber auf ihren Zinnen das Banner der Freiheit weht. Logisch weist der Verfasser nach, dass so vieles, was unsere Welt Freiheit nennt, nichts anderes sei als nach dem Augustinischen Axiom: „*Grandes passus extra viam*“.

Deshalb weist der Verfasser im dritten Aufsatz nach, wie der Mensch im Ordensleben zur grössten sittlichen Freiheit sich durchringt. Es ist eine ganze Hochflut von Gedanken, die beim Lesen dieses Aufsatzes unsere Seele in der wohlthätigsten Weise überfluten.

Im letzten Aufsatz legt der Verfasser seiner Thesis das Wort des hl. Leo (serm. 4. 2.) zu Grunde: „*Quamvis in populo dei multi sacerdotes sint multique pastores, omnes tamen proprie regit Petrus, quos principaliter regit et Christus.*“ Es ist eine tiefe Begründung der kirchlichen Hierarchie, die uns der Verfasser bietet. Er führt hier wie überall eine geistreiche Feder, die uns die Lektüre seiner vorliegenden Schrift zu einem wahren Genuss macht.  
P. Rufin.

*Die katholische Predigt* während der Jahre 1450—1650 über Ehe und Familie, Erziehung, Unterricht und Berufswahl. Von Dr. Carl Braun, Dompfarrer in Würzburg. Verlag von Göbel & Scherer.

Der gelehrte Verfasser, der sich bereits durch seine zahlreichen Publikationen einen Namen gemacht, gab im Jahre 1902 ein umfangreiches Werk heraus „*Volentibus et valentibus — Zeitgemässe Bildung — etc.*“ Im ersten Band behandelt derselbe die philosophischen und pädagogischen Grundfragen. Die vorliegende Schrift nennt der Verfasser eine „Nebenarbeit zu den Vorstudien für den zweiten Band seines Werkes“. Mit einer reichen Fülle kulturhistorischen Materials macht uns der Autor vertraut, das aus einer Reihe von Predigtwerken geschöpft wird im Zeitraum eines Jahrhunderts. Wir haben an solchen kulturgeschichtlichen Arbeiten immer noch keinen Ueberfluss. Wir möchten deshalb nicht bloss den Historiker, sondern auch den Klerus auf diese interessante Schrift aufmerksam machen.  
P. Rufin.

*Büchlein* von den Pflichten der Vorstehung des III. Ordens des hl. Franziskus. Von P. Celerin, O. Cap. Brengenz, Verlag von J. W. Teutsch.

Wir müssen dem Verlage das ehrenvolle Zeugnis ausstellen, dass er uns bisher auf dem Gebiete der Literatur für den III. Orden eine ganze Reihe ausgezeichnete

Schriften geschenkt hat. — Das vorliegende Büchlein schliesst sich diesen Publikationen würdig an und dürfte in den Kreisen des III. Ordens sehr willkommen sein.  
P. Rufin.

*Die Frauenfrage* vom Standpunkt der Natur, der Geschichte und der Offenbarung beantwortet von P. Augustin Rösler, O. SS. R. Freiburg, Herder.

Es gibt Bücher, die geschrieben werden müssen, und wenn sie geschrieben werden, eine Grosstat des Geistes sind. Dieses Wort möchten wir, sicherlich nicht mit Unrecht, auf das vorliegende Werk anwenden, das unstreitig zum Besten gehört, was vom positiven Standpunkt des Christentums aus je über die Frauenfrage geschrieben worden ist. Obschon es sich gerade in bezug auf die Frauenfrage um das Urprinzip aller gesellschaftlichen Solidarität und um die unentbehrlichste Grundlage aller Nationalökonomie handelt, so herrscht doch in dieser vitalen Frage eine solch babilonische Verwirrung der Meinungen in der sozialen Literatur, dass wir es wie eine erlösende Tat begrüssen müssen, dass P. Röslers Buch erschienen ist.

Es ist auch in unsern Reihen typisch genug, dass Mausbach noch vor zwei Jahren klagen musste, dass es noch viele gebe, „die alles, was mit der Frauenbewegung zusammenhängt, ohne je ernst darüber nachgedacht zu haben, als Verrücktheit abweisen“. Doch fängt man nun auch bei uns an, die Sache ernster zu nehmen, nachdem wir einmal vor der Tatsache stehen, dass zum Beispiel Bebel's Buch „Die Frau“ vom Jahre 1878 bis 1906 nicht weniger als 41 Auflagen erlebt hat, und dass Stuart Mills „The Subjektion of Women“ eine gleiche Suggestion auf die moderne Gesellschaft ausübt. Daneben haben wir Henne Am Rhy's Buch „Die Frau in der Kulturgeschichte“, das einen total irreligiösen Standpunkt einnimmt. Seine Theorien über die Auffassung der Frauenfrage und des weiblichen Geschlechtes überhaupt sind so tendenziös als nur möglich. Was man heute der gebildeten Welt an Literatur über die Frauenfrage zu bieten wagt, zeigt uns „Das Halbtier“ von Helene Böhlau und die Schrift von Professor Möbius „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes“. Möbius selbst hat eine sehr bedenkliche Gehilfin erhalten in der Monistin Katinka von Rosen durch ihr Buch „Ueber den moralischen Schwachsinn des Weibes“. Diese Literatur scheint oft wie ein Gang durch eine Wüste. Deshalb begrüsst man es doppelt freudig, der Schrift von Pater Rösler zu begegnen, die auch dem Schreiber dieses wie eine freundliche, erlösende Oase vorkam, wo die Quelle der Wahrheit über diese wichtige Frage uns rauscht.

Der Verfasser baut sein ganzes Buch auf den einzigen richtigen Grundsatz auf, dass auch die Frauenfrage nur auf dem Boden gelöst werden kann, den Christus geschaffen. Nur auf diesem Boden kann diese Frage für die moderne Kultur gedeihlich und segensreich gelöst werden, niemals aber auf dem, dass beide Geschlechter gegeneinander verhetzt werden, da doch beide berufen sind, durch harmonisches und organisches Zusammenwirken den Kulturfortschritt wie das Wohl der Menschheit zu fördern. Ohne, dass der Masstab des Christentums auch an die moderne Frauenbewegung gelegt wird, dürfte dieselbe kaum gelöst werden können, denn einen andern Grund kann Niemand legen als der da gelegt ist, Christus Jesus. Mag man von anatomischen und physiologischen Unterschieden zwischen beiden Geschlechtern reden, von geschlechtlichen Differenzen oder einem intellektuellen Unterschiede, von der Dialektik des Mannes und der Kontemplation des Weibes, die Frauenfrage wird nur richtig gelöst durch die alles besiegende Kraft des Christentums, das auch uns da die richtigen Linien weist. Rösler's Buch bestätigt uns diese Tatsache auf jeder Seite und je tiefer wir in dasselbe eindringen, um so mehr

freuen wir uns, dass die Geschichte aller Frauenbewegungen seit dem Ursprung des Christentums immer wieder auf das hinweist. Rein und gross, heilig hat die Kirche das Frauenideal während allen Jahrhunderten hochgehalten und die Erziehung des weiblichen Geschlechtes zu diesen Höhen als eine der schönsten Kulturaufgaben bezeichnet. Wie lichter Sonnenschein leuchtet dieses von der Kirche gezeichnete Ideal aus der Geschichte der Menschheit hervor gegenüber der Unnatur, zu der man heute das Weib erziehen will.

Mit feiner Dialektik deckt der Verfasser die Verirrungen auf, wie sie die moderne Bewegung kennzeichnet; die ohne das Christentum diese grosse Frage der Gegenwart lösen will.

Das Weib in der Gesellschaft, in der Ehe und Familie, die Hochachtung und Geringschätzung des Weibes im mittelalterlichen Ritterdienst und im Mönchtum finden ihre Behandlung durch den Verfasser. Es gibt überhaupt keinen Punkt in der ganzen freiklen Frage, dem der Verfasser nicht in edler und erschöpfender Weise nahe getreten wäre. Das gewaltige Gebiet beherrscht der Autor mit einer geradezu erstaunlichen Sicherheit, die ihn unstreitig zu den besten Kennern der modernen Frauenfrage macht; diese souveräne Beherrschung des Stoffes macht ihn zu einer Autorität allerersten Ranges auf diesem Gebiete.

Wir können deshalb das Buch nicht genug dem Klerus empfehlen zur Erweiterung und Ausbildung der pastoralen Studien. Wer einen weiblichen Verein zu leiten hat, der wird in demselben nicht bloss reiche Anregung empfangen, sondern vor allem jene richtigen Grundsätze in seinem Wirken, die ihn vor Missgriffen bewahren. Dieses ist aber gerade im modernen Vereinsleben und seiner Leitung nicht hoch genug anzuschlagen. Für Predigten ist das Werk eine wahre Fundgrube und bietet es namentlich für Vorträge in religiösen weiblichen Vereinen Stoff zu einer ganzen Reihe der gediegensten Predigten. Was gerade in diesem Punkte der Autor hier bietet, überragt himmelhoch die sogenannten Musterpredigten, die uns für ähnliche Anlässe geboten werden. Wer das Buch aufrichtig studiert, der wird zur Ueberzeugung kommen, dass wir kathol. Priester allen Grund haben, der „Frauenfrage“ unsere Aufmerksamkeit zu schenken und vielleicht ist man an manchen Orten schon zu spät. Wer aber glaubt, er dürfe diese ernste moderne Frage ignorieren, dem sagen wir nur, was ein bekannter Dogmatiker schreibt: „Die moderne Kultur leidet in den Gesellschaftskreisen, welche sie beherrscht, am Feminismus der Männer, an der Opferscheu des Weibes. Die Männer wollen den Genuss von der Notwendigkeit aufopfernder Tatkraft und Vatersorge trennen. Die moderne Frau von Bildung fürchtet und flieht die Mutterschaft, sie scheut das Opferleben der Liebe, des Wirkens und Leidens für andere, für das Ganze.“ Pater Rufin.

#### Belletristisches.

*Steinbock und Adler.* Erzählt von Maurus Carnot. Chur, Kommissionsverlag von Jul. Rich. 215 S.

Der sinnige Dekan von Disentis führt uns in sein weltverlorenes Heimattal, in sein liebes Samnaun. Dann fängt er zu erzählen an, schlicht und ergreifend, aus der Vorzeit Tagen, von einem Jüngling, trutzig und treuherzig wie ein urwüchsiger Bündner, von seinem schweren Kampf mit dem Landesfeind im nahen Tirol und vom schwereren Kampfe der Liebe in seiner eigenen Brust, von seinem ungestümen Wagemut und jähen Untergang. Und darein mischt sich, dumpf und hell, scharfe Rede und Männerschlacht, jungfräuliche Standhaftigkeit und Entsaugung, Priestertreue und büssende Versöhnung. Ueber alles aber wirft das Hochgebirge mit dem überragenden Piz Mondin, wie leise Schwermut, seine Schatten. — Es muss ein echter Dichter sein, der soviel Heimatkunst und

Tragik in ein kleines Werkchen legen kann; möge dasselbe nur die wohlverdiente Beachtung finden. F. W.

*Im Wandel des Lebens.* Erzählungen von R. Fabri de Fabris. 236 Seiten. Köln, J. P. Bachem. Mk. 3.50, geb. M. 4.50.

Die kurzen Erzählungen dürften am besten mit Federzeichnungen verglichen werden, sie sind herb und scharf, aber treu nach dem Leben und darum packend. Mit wenig Worten weiss die Verfasserin einen Charakter, eine Situation, ein Erlebnis vorzuführen und daraus ein allgemein gültiges Problem nach christlichen Grundsätzen zu entwickeln. Bei aller echt modernen Realistik ist ihr Denken und Schildern doch von einem süßen Hauch der Romantik durchzogen, der oft fast in Schwermut übergeht, besonders wenn soziale Zustände zur Darstellung kommen. Für die reifere Jugend und für Erwachsene ist das Buch nicht nur eine fesselnde, sondern auch eine gewinnreiche Lektüre. F. W.

*Das rote Haus.* Roman von E. Nesbit. Genehmigte Uebersetzung aus dem Englischen von Helene Lobedan. Mit 7 Einschaltbildern von A. J. Keller. 291 Seiten. Köln, J. P. Bachem. Mk. 4, geb. Mk. 5.

Den Vorwurf dieses Romans: — ein junges Ehepaar richtet sich häuslich ein — könnte man alltäglich, fast spießbürgerlich nennen. Aber derselbe erfährt eine so künstlerische Behandlung, dass er den Leser dauernd und angenehm, ja meist intensiv zu unterhalten vermag. Diese Kunst zeigt sich vorzugsweise in einer liebevollen, wahrhaft sprechenden Kleinmalerei mit ganz modernen Farbentönen und in einem feinen, köstlichen Humor, der nie versagt. Zuweilen freilich, wenn gar alles in dieser Kleinwelt wichtig und schön erscheint, muss man sich zur Entschuldigung daran erinnern, dass eben die Ereignisse im Flitterjahre sich abspielen. Damit ist auch angedeutet, für welches Alter der Roman passt. F. W.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

### Zum Priesterjubiläum Pius X.

*An die hochwürdige Geistlichkeit des Bistums Basel.*

Wie schon im Fastenmandate aufmerksam gemacht worden ist, werden es am 18. September fünfzig Jahre seit der Priesterweihe des heiligen Vaters Pius' X. Die katholische Welt nimmt freudigen Anteil an diesem Ereignis. Auch für unser Bistum haben wir eine kirchliche Feier in Aussicht genommen. In Rom werden die Festlichkeiten wegen der in den September fallenden Ferien auf den 16. November, den Jahrestag der Bischofsweihe des heiligen Vaters verschoben. Verschiedene Umstände veranlassen auch uns, die in Aussicht genommene Feier zu verschieben und zwar auf Sonntag den 15. November. Die nähern Anordnungen werden folgen.

Indes werden die Priester angewiesen, in der Zeit vom 18. September bis 16. November in den hl. Messen, in welchen die liturgischen Regeln es gestatten, die oratio pro papa einzulegen.

Die Gläubigen sind eingeladen, innert der gleichen Zeit, oder schon vorher, für den heiligen Vater eine heilige Kommunion aufzuopfern und besondere Gebete zu verrichten.

Den katholischen Vereinen wird empfohlen, zu Ehren des Jubelpriesters eigene Festversammlungen zu veranstalten.

Die Herren Pfarrer sind ersucht, von diesem Erlasse den Gläubigen Kenntnis zu geben.

Solothurn, den 20. August 1908.

† **Jacobus,**  
Bischof von Basel und Lugano.

### Au vénérable Clergé du Diocèse de Bâle.

Comme nous l'avons déjà dit dans notre Mandement de Carême, le Saint-Père Pie X célébrera, le 18 septembre prochain, le cinquantième anniversaire de son ordination sacerdotale. Le monde catholique tout entier prend une vive part à ce joyeux événement.

A Rome, à cause des vacances, les solennités ont été renvoyées au 16 novembre, jour anniversaire de la consécration épiscopale de Sa Sainteté. Diverses raisons nous engagent aussi à différer au dimanche, 15 novembre, la fête que nous avions projetée pour cette circonstance. Les dispositions respectives suivront plus tard.

Toutefois, du 18 septembre au 16 novembre, les prêtres de notre diocèse ajouteront, à la sainte messe, lorsque les rubriques le permettront, l'oraison *Pro Papa*.

Les fidèles sont invités, durant ce temps, à adresser d'ardentes prières à Dieu et à faire la sainte communion pour le Saint-Père.

Nous recommandons aux sociétés catholiques d'organiser des assemblées populaires pour célébrer ce glorieux événement.

Messieurs les Curés sont priés de porter cette circulaire à la connaissance des fidèles.

Soleure, le 20 août 1908.

† **Jacques**  
Evêque de Bâle et Lugano.

### Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1908.

Uebertrag laut Nr. 33:	Fr. 19,357.06
Kt. Bern: Laufen, Legat von Hr. Vinz. Richterich sel. alt-Sigrist.	" 200.--
Kt. Luzern: Buchrain	" 175.--
Kt. Obwalden: Kollegium vom sel. Nikolaus v. Flüe, Professoren und Studenten	" 150.--
Kt. Uri: Gurtellen-Berg	" 50.--
Ausland: Sr. Gnaden, Hochwst. Abt Ambrosius von Muri-Gries	" 200.--
	<b>Fr. 20,138.06</b>

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1908.

Uebertrag laut Nr. 33:	Fr. 34,005.--
Vergabung aus dem Nachlass eines verstorbenen Priesters des Kantons Luzern	" 1,000.--
Legat des sel. Hrn. German Meier in Baar, Kt. Zug	" 5,000.--
Durch Hw. Hr. Dekan Zehnder in Lachen, ausserordentliche Beiträge und Legate	" 600.--
	<b>Fr. 40,605.--</b>

Luzern, den 24. August 1908.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

**Sei die Nachahmung** von Groliehs Heublumenseife von wem immer, es ist stets nur lächerliche Fälschung.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschrieben oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**  
Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate\*: 15 Cts.  
Halb " " " 12 " | Einzelne " " " 20 "  
\* Beziehungsweise 26 mal. | \* Beziehungsweise 13 mal.

## Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.-- pro Zeile.  
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt  
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

# Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvorschläge.

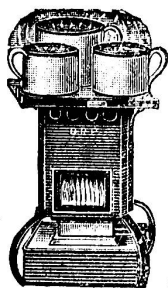
**Reparaturen Glasmosaik für Wände und Altareinsätze. etc.**

Mässige Preise.

Zahlreiche Referenzen.

Telephon Nr. 3818

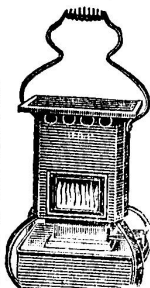
**Emil Schäfer, Galmaler, Basel** (selbst Fachmann).



Diesen neuesten **Petroleum-Heiz- und Koch-Ofen mit Zierplatte**

wenn er als Heizofen benutzt u. mit Kochplatte für 3 Töpfe, wenn er als Kochofen benutzt werden soll, liefert er einschliesslich Zier- u. Kochplatte für nur Fr. 27.--

gegen 3 Monate Ziel. Ganz enorme Heizkraft, Einfachste Behandlung! Kein Russ und kein Rauch! Absolut geruchlos! Geringster Petroleumverbrauch! Angenehm und billig als Kochofen im Sommer und als Heizofen im Winter. Der Ofen heizt das grösste Zimmer! Petroleumverbrauch nur 3 Rappen die Stunde! Staunen erregende Erfindung!



Lieferung direkt an Private! Schreiben Sie sofort an: **Paul Alfred Goebel, Basel**

## Echte Bienenwachs-Altarkerzen

gestempelt, garantiert reine Qualität  
empfiehlt gütiger Abnahme

**Rud. Müller-Schneider**  
Altstätten (St. Gallen).

Eigene grosse Naturwachsbleiche.

Auszeichnungen: Ehrendiplom und goldene Medaillen, päpstliche Anerkennung und bischöfliche Empfehlungen.

### Internationales

## katholisches Mädchen-Institut in Vallorbe, Waadt.

Sehr sorgfältige Erziehung junger Mädchen. — Unterricht in allen Fächern. — Mässiger Institutspreis.

Man wende sich an *Mme la Directrice de l'Institut catholique de Vallorbe.*

## Spillmann, Wolken und Sonnenschein

erscheint nun ebenfalls in billiger Volksausgabe (2 Bände, gebunden Fr. 5.—) und ist sofort nach Erscheinen durch uns zu beziehen. Bestellungen richte man gefl. an

**Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.**

## Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Von **F. X. Kerer**, dem Verfasser von „Die Macht der Persönlichkeit“ und „Gebt mir grosse Gedanken“, erscheint soeben ein neues Bändchen:

### Auf zur Freude!

Fr. 1.90

Die Freude, ihre Betätigung, ihre Quellen, ihre Hemmnisse werden in der ansprechenden Weise, die den andern Schriften des Verfassers so viele Freunde erworben hat, besprochen. Frohen Gemütern wird die Lektüre des Buches Genuss verschaffen, Pessimisten und Melancholikern wird das Werken wohlthuende Anregung bieten.

W. Herlein, Stadtpfarrer.

### Das Dorfleben

in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Fr. 6.25

In dem Rahmen der Geschichte eines kleinen Bauerndorfes spiegelt sich die Geschichte des Bauernstandes; wenn auch süddeutsche Verhältnisse dem Verfasser massgebend waren, so bietet doch das Buch jedem Freund des Bauernstandes; jedem der sich um Kulturgeschichte interessiert, reiche Belehrung und Genuss.

Von der „Geschichtlichen Jugend- und Volksbibliothek“ sind neu erschienen:

Band XVIII:

Band XIX:

**Savonarola und seine Zeit. Friedrich Babarossa.**

brosch. Fr. 1.50, geb. 2.15.

## GEBRÜEDER GRASSMAYR

### Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

### Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeisen.

Sakristieglocken mit eiserner Stuhlung.

Billige Preise.

Reelle Bedienung

## Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

### Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen Altarrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

Herr Ant. Achermann, Stütssigrist, Luzern.

## Hotel Klostersgarten, Einsiedeln

empfeilt sich bestens

der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Pilgern  
Hohe geräumige Zimmer \* Gute Küche \* Reelle Weine  
Billige Preise \* Pension nach Uebereinkunft

Frz. Meyenberg-Gemperle.

### Chauffage des Eglises

#### Système Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.

Foyers économiques à feu continu, brûlant des suies de Locomotive, poussières de Coke, poussières de Charbon maigre.

Projets et Devis gratuits.

Quelques Références

Collégiale St. Nicolas Fribourg (Suisse)

R. P. Cordeliers Fribourg

Eglise des Augustins Fribourg

Eglise de Romont (Ct. de Fribourg)

Estavayer-le-Lac; La Tour-de-Trême;

Cugy; Remaufens; S. Pierre; Heitenried;

Assens; Bressancourt; Cressier; St. Augustin Constance, etc. etc.

F. Balzard, Représentant et Installateur pour la Suisse,

40 Vogesenstrasse, Basel — Bâle.

## Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

## Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Anichtsensendungen zu Diensten

## Kirchenparamente:

Messgewänder, Stolen, Alben, Cingulum

Birette, Chorhemden, Ministrantenröcke u. s. w.

sind in schöner Auswahl vorrätig bei

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung

Franken-Morgartenstrasse

Es sind erschienen:

Frischkopf Dr. B.

### Die Psychologie der neuen Löwener Schule

Beitrag zur Geschichte der Neuscholastik. Inaugural-Dissertation. Fr. 1.10.

Breitenbach Dr. Karl

### Die Trennung von Tisch und Bett

nach den Bestimmungen des Entwurfes zu einem schweiz.

Ehegesetzbuhe im Zusammenhang mit dem kanonischen

Recht und dem Bundesrecht. Inaugural-Dissertation Fr. 1.50.

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

## Zu verkaufen.

Ein gotischer Tabernakelaltar, bestehend aus Antritt mit 2 Stufen, Unterbau und Aufbau, ganz in Eichenholz, 2,75 m breit und 3,9 m hoch, erbaut 1874, gut erhalten, wird, weil in die neue, grössere Kirche nicht mehr passend, billig veräussert. Ebenso auch eine neue, tragbare Kanzel. Nähere Auskunft erteilt das Pfarramt Oberägeri.

### BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten Mettacher Platten liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersried, Oensingen, Stein, Säkingen, Glattbrugg Appenzell, Fischingen, etc. etc.

## Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichnete empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit für das

### Glätten der Ueberröcke

Prompte Bedienung wird zugesichert. H 4633 Lz

Frau Winiger-Widmer, Stift, Bero-Münster.

## ATELIER FÜR CHRISTLICHE KUNST

Steppe & Gilli

Altarbau, Stukkatur und Bildhauerei

ZÜRICH I, Sonneggstr. 20

Empfeilt sich für stilgerechte Ausmalung ganzer Kirchen, sowie Neuanfertigen von Gemälden; Renovationen von Altären, Kanzeln, Statuen, alten Oelgemälden

Neuvergoldung etc.

## Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

## Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.



Soeben ist erschienen:

**Sr. Maria Paula Beck**  
**Generaloberin der Lehrschwestern von Menzingen.**  
**Eine katholische Ordensfrau des XX. Jahrhunderts.**

Biographischer Nachruf von **Georg Baumberger**. Mit dem Porträt der Verstorbenen, 2 Kopfleisten und 1 Schlussvignette. 48 Seiten. 89.

**Brotschert 85 Cts.**

In diesem schmuck ausgestatteten Schriftchen bietet der bestbekannte Literat und Journalist ein würdiges, liebevolles Andenken an die unlängst verstorbene Generaloberin der Lehrschwestern von Menzingen. In der ihm eigenen lebensvollen, warmherzigen Darstellungskunst zeichnet der Verfasser dieses providentielle Frauenleben in seinen verschiedenen Phasen, beginnend mit dem glücklichen Kinderleben des stillen, fromm in sich gefehrten „Marieli“ im elterlichen Heim, dem Bedenhof in Sursee, und schließend mit dem gottergebenen Sterben der Generaloberin, dieser wahrhaft großen katholischen Ordensfrau des XX. Jahrhunderts im Schwesteranatorium zu Menzingen. Als Ordensfrau, Lehrerin und Erzieherin, als Novizenmeisterin, Assistentin und auf der Höhe ihres segensreichen Wirkens, als Generaloberin, überall hat Sr. Maria Paula nicht nur ihre Aufgabe erfüllt, sondern sie hat vielmehr Außerordentliches, wahrhaft Großes geleistet auf sozialen und charitativen Gebiete, besonders in der Hebung und Förderung moderner Frauenbildung. Und diese Ordensfrau schildert Baumberger in seiner Schrift ohne jede Uebertreibung historisch getreu, ganz so, wie sie sich in Wort und Tat geoffenbart, ideal angelegt, groß denkend, willensstark, unermüdet tätig im Dienste Gottes und der Mitmenschen und dabei durchglüht von einer echten gefunden Religiosität.

Ferner ist soeben erschienen:

**Gott, Christus und die Kirche**

**Erklärende Abhandlungen, Widerlegung von Einwürfen und Beispiele.** Zusammengefasst von **P. Bonaventura Hammer**, O. Fr. M. Mit 1 Titelbild und mehreren Kopfleisten. 392 Seiten. 89.  
 Gebunden in Leinwand mit Blindprägung, Notzschnitt Fr. 2.25.

Ein recht praktisches Religionslehrbuch. Kurz, populär und zeitgemäß will der Verfasser jene Glaubens- und Sittenlehren erklären, die von unsern Gegnern am häufigsten beanstandet werden. — Nach Begründung des Dasein Gottes und des Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen, folgt die Lehre von Jesus Christus, seiner Erlösungstätigkeit, einst durch sein Erscheinen auf Erden, jetzt durch die von ihm gestiftete Kirche und die in ihr hinterlegten Gnadenmittel. Die gebräuchlichsten Einwürfe der Gegner werden in Kürze widerlegt, die Erklärungen durch Beispiele erläutert. — Wie ein Mosaikbild aus vielen kleinen Teilen zusammengefügt ist, und dennoch ein schönes Ganzes bildet, so ist diese Schrift durch Auszüge aus Werken bewährter, kirchlich gutgeheißener Schriftsteller zu einer wenn auch kurzen, doch die Hauptpunkte umfassende Darstellung der katholischen Lehre zusammengefasst. Das Buch empfiehlt sich nicht bloß für den Seelsorgsklerus als praktisches Hilfsmittel für den Religionsunterricht in Kirche und Schule, sondern vor allem als gediegenes, zeitgemäßes religiöses Lehrbuch für die katholische Familie, für Jugend-, Vereins- und Volksbibliotheken. Der billige Preis ermöglicht die Beschaffung des Buches auch bescheidenen Verhältnissen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Brave gesetzte Person, welche im Haus- und Gartenbau bewandert und mehrere Jahre bei Geistl. Herrn gedient, sucht wieder Stelle bei hochw. Geistlichen. Anfragen an die Exp. des Blattes.

**Reines Acetylen Licht**



nach neuester Technik konstruiert, erstellt unter Garantie  
**J. Truttmann**  
 Acetylen- u. Elektro-Industrie  
 Emmenbrücke — Luzern  
 Prospekt über tragbare Lampen, wie stationäre Anlagen in jeder belieb. Größe.  
 Geogr. 1898. z. Z. über 300 Licht-App. in Betrieb

**Das Bild u. L. Frau v. d. immerw. Hilfe**

Getr. Abbildung des Gnadenbildes in jeder Ausführung. Auch für Kapellen und Altäre, mit Rahmen. Vermittelt a. Weihe und besorgen Abkaffre. **U. Laumann'sche Buchhandlung, Dürfen, Berl. d. hl. Apost. Stuhles.**

**Tüchtige Haushälterin**  
 sucht Stelle zu einem Geistlichen; Stadt oder Land. Offerten unter Z 4529 LZ an Haasenstein & Vogler, Luzern.

**Louis Ruckli**  
 Goldschmied und galvanische Anstalt  
 Bahnhofstrasse  
 empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

**Gute Reise!**  
 Wer eine grössere Reise unternehmen will, verlange gratis und franko unsern **Reisebücher-Katalog**  
**Räber & Cie., Luzern.**

**Gewandte Haushälterin**  
 gute Köchin, auch italienisch und Franz. sprechend, sucht Stelle zu einem Geistlichen. Zu vernehmen b. d. Expd.

**Patent Rauchfasskohlen**  
 sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Größe für 3stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Größe für 1-1 1/2 stündige Brenndauer, ferner in Kistchen beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Größe und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—  
**A. Achermann, Stiftsakristan Luzern.**  
 Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange sichere Brenndauer.  
 Muster gratis und franko.

**Himmel und Erde.**  
 Ein auf positiv christlichem Boden fussendes, dabei wissenschaftlich gediegenes, populär verständliches, glanzvoll illustriertes Werk erscheint in 28 Lieferungen à Fr. 1.25. Lieferung 1—3 ist erschienen.  
 Band I: **Der Sternenhimmel.**  
 Bewegung und Beschaffenheit der Himmelskörper, eine gemeinverständliche Astronomie.  
 Von Prof. Dr. **Plassmann** und Dr. **J. Pohle.**  
 Band II: **Unsere Erde.**  
 Der Werdegang des Erdballs und seiner Lebewelt, seine Beschaffenheit und seine Hüllen. Gemeinverständlich dargestellt von **Dr. L. Waagen**, an der k.k. geol. Reichsanstalt in Wien.  
 Man abonniert bei **Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.**

Verlangen Sie gratis reichillustrierte Kataloge über **Pianos**



die Sie **in allen Preislagen**  
 — schon von Fr 700 an — bei uns auf Lager finden.  
 Reichhaltigste Auswahl der besten Marken in- und ausländischer renommierter Fabriken —  
**Occasionsinstrumente**  
 Bequeme Ratenzahlungen!  
 bei **Dug & Co., Zürich und Filialen**

**Ewig Licht Patent Guillon**  
 ist d. richtigem Oele das beste u. vorteilhafteste. Beides liefert **Anton Achermann**, Stiftsakristan, Luzern. 14 Viele Zeugnisse stehen zur Verfügung

**Gelegenheitskauf: Bossuet, Oeuvres complètes**  
 (brosch. gewöhnl. Preis Fr. 150.—) Werden gebunden für Fr. 95 abgegeben, bei **Räber & Cie., Buchhdlg., Luzern.**